

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W 57
Winterfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)
Fernsprecher Amt Sühm Nr. 6488

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags-Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.
Postzeitungsliste Nr. 3164

Inhalt: Wo bleibt das Arbeitsammergesetz? — Urlaub für Angeleitete und Arbeiter in Deutschland. — Delegiertenversammlung deutscher Berufsfeuerwehrmänner. — Endlich eine Arbeitsordnung in Oeßten. (II. Schluß.) — Die neue Arbeitsordnung in Augsburg. — Neuregelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Freiburg i. Br. — Aus den Münchener Gaswerken. — Aus den Stadtparlamenten. — Notizen für Gasarbeiter. — Aus unserer Bewegung. — Gerichtssetzung. — Rundschau. — Briefkasten. — Totenliste des Verbandes.
Feuilleton: Durchs Kornfeld.

Wo bleibt das Arbeitsammergesetz?

Unter den Vorlagen, die der vorige Reichstag erledigt gelassen hat, befindet sich auch der Entwurf eines Arbeitsammergesetzes. Der vorige Reichstag hat sich bereits hier eingehend mit der Vorlage beschäftigt. Es stand nur die dritte Lesung im Plenum aus. Die hätte der Reichstag noch ganz gut erledigen können. Die Mehrheit nahm jedoch davon Abstand, weil sie sich nicht mit den Regierungen über einige Streitfragen verständigen konnte.

Nach den Beschlüssen des vorigen Reichstags sollten die Arbeitsammern für die Unternehmer und Arbeiter eines Gewerbebezuges oder mehrerer verwandter Gewerbebezüge auf fester Grundlage errichtet werden, soweit nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung ein Bedürfnis besteht. Sie sollten berufen sein, den wirtschaftlichen Frieden zu stiften. Sie sollten die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Unternehmer und Arbeiter der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeiter unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Arbeitgeberinteressen wahrnehmen.

Aus diesen allgemeinen Bemerkungen über den Zweck der Arbeitsammern ist nicht zu ersehen, ob die Arbeitsammern für die ihrer Gewerkschaft angehörenden Arbeiter von Wert haben würden. Ten Zweifel können wir aber beseitigen, indem wir aus der nächsten Bestimmung des Entwurfs das anführen, was „insonderheit“ zu den Aufgaben der Arbeitsammern gehören sollte:

1. ein gütliches Verhältnis zwischen den Unternehmern und Arbeitern zu fördern;
2. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Unternehmer und Arbeiter durch tatsächliche Mitteilungen und Gutachten zu unterstützen. Auf Eruchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge in ihrem Bezirke mitzuwirken sowie Gutachten zu ertasten, insbesondere über:

a) den Erlaß von Vorschriften auf Grund der Arbeiter-Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung,

b) die Verkehrssitte, die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern besteht;

3. Wünsche und Anträge zu beraten, die ihre Angelegenheiten betreffen;

4. Veranstaltungen und Maßnahmen, die die Stebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeiter zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der Einrichtungen hierfür an deren Verwaltung mitzuwirken;

5.

6. die Errichtung von Arbeitsnachweisen zu fördern, die nicht gewerbmäßig sind und unter gleichmäßiger Beteiligung von Unternehmern und Arbeitern verwaltet werden.
Die Arbeitsammern können endlich Umfragen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge in ihrem Bezirke selbständig veranstalten.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeitsammern könnte die Erörterung der notwendigen Arbeiter-Schutzbestimmungen werden. Der gegenwärtige Zustand ist geradezu unhaltbar. Die Gewerkschaften weisen fortwährend in ihrer Presse, in ihren Jahresberichten und in besonderen Schriften die Mißstände in ihrem Gewerbe eingehend nach und regen die notwendigen Verbesserungen an. Leider finden sie nicht die Beachtung, die sie verdienen und die die Arbeiter verlangen müssen. Die Behörden lassen die Eingaben der Gewerkschaften nur zu oft in den Akten verstauben. Unsere Vertreter im Reichstage und in den Landtagen bemühen sich zwar, die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Anregungen der Gewerkschaften zu lenken. Jedoch handelt es sich hier um sehr viele wichtige Einzelheiten, die in derartigen allgemeinen Erörterungen unmöglich erschöpfend behandelt werden können. Deshalb werden wir auf diesem Wege niemals dazu gelangen, daß die Verhältnisse in den einzelnen Gewerbebezügen und Bezirken so eingehend beraten werden, wie es zu einer sachgemäßen Behandlung der Arbeiter-Schutzforderungen unerlässlich ist. Diese Aufgabe kann vielmehr nur von besonderen Körperlichkeiten für die einzelnen Gewerbebezüge und Bezirke gelöst werden. Dazu sind die Arbeitsammern geeignet. Sie können darüber beraten, welche Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter in ihrem Gewerbebezuge und Bezirke notwendig sind. Dann kann die Gesetzgebung die Grundzüge für den gesetzlichen Arbeiterschutz festlegen, und die Arbeitsammern hätten zu bestimmen, wie diese Grundzüge in dem einzelnen Gewerbebezuge und Bezirk durchzuführen sind. Hier haben die Arbeitsammern ein weites Feld notwendiger und nutzbringender Tätigkeit.

Aus diesem Grunde müssen die Arbeiter darauf dringen, daß der neue Reichstag bei seinem Wiederzutritt die Regierungen veranlaßt, den Entwurf eines Arbeitsammer-

ausgegeben von neuem einzubringen, und daß er dann das neue Gesetz in kurzer Zeit fertig macht, da dies nach den eingehenden Beratungen im vorigen Reichstage ganz gut möglich ist.

Dabei ist es selbstverständlich, daß der neue Reichstag die Regierungen von der Notwendigkeit überzeugt, die beiden Streitfragen zwischen dem vorigen Reichstage und den Regierungen im arbeiterfreundlichen Sinne zu entscheiden. Allen Arbeitern müssen die Arbeitskammern zugute kommen, und die Arbeiter müssen berechtigt sein, als ihre Vertreter in die Arbeitskammern die Beamten ihrer Gewerkschaften zu entsenden. Die Gewerkschaften haben durch ihre Arbeiten gegen die Mißstände und für die notwendigen Verbesserungen wahrlich deutlich genug bewiesen, wie wichtig es ist, daß ihre Beamten als Vertreter der Arbeiter in den Arbeitskammern mitarbeiten können. Sie bringen eine sehr wertvolle Sachkenntnis und Erfahrung mit und können infolge ihrer Unabhängigkeit das gute Recht der Arbeiter ohne Furcht vor Maßregelungen vertreten.

Außerdem müßte der Entwurf noch in manchen anderen Punkten verbessert werden. So kann es nicht dem Belieben der Regierungen überlassen bleiben, ob die Arbeitskammern errichtet werden oder nicht. Jedoch können wir zu unseren Vertretern im Reichstage das Vertrauen haben, daß sie alles tun werden, um die Arbeitskammern möglichst zweckmäßig auszubauen.

Urlaub für Angestellte und Arbeiter in Deutschland.

In Nr. 41 der „Sozialen Praxis“ behandelt Dr. Seyde die von der Gesellschaft für soziale Reform demnächst herauszugebende Urlaubsstatistik. Den allgemeinen Bemerkungen entnehmen wir das Folgende:

„In Deutschland wird vereinzelt Urlaub an Arbeiter und an Privatangestellte bereits seit etwa 15 Jahren gewährt, in Ausnahmefällen auch schon seit noch längerer Zeit, nachdem das Ausland zum Teil früher schon hiermit vorgegangen und nachdem die Feriurlaubung öffentlicher Angestellter ebenfalls bereits vor längerer Zeit üblich gewesen war. Die Gewerbeaufsicht hat die Vorzüge des Erholungsurlaubs wiederholt betont. Aus zahlreichen Beispielen seien nur zwei angeführt. Der Jahresbericht der elsäß-lothringischen Gewerbeaufsichtsbeamten (H. elsäß-lothring. G. A. 1910) sagt auf Seite 90:

„Eine größere Fabrik hatte bei den Gewerbeaufsichtsbeamten angefragt, welche Erfahrungen mit der Urlaubsverteilung gemacht worden seien. Die deshalb an die in Lothringen vorhandenen bezüglichen Staatsverwaltungen und an auswärtige Firmen gerichteten Anfragen und Nachforschungen ergaben, daß diese segensreiche, sozial versöhnende Einrichtung in Deutschland verhältnismäßig schon ziemlich verbreitet ist, auch in Großbetrieben, und daß der regelmäßige Urlaub das billigste, rationelle Mittel ist, um die Arbeiter bei voller Leistung, Frische und Leisensfreudigkeit zu erhalten; es liegt im Interesse jedes Unternehmers, der Wert auf dauernde, tüchtige Arbeitskräfte legt.“

Im H. württemb. G. A. 1909 heißt es auf S. 118:

„Wo Urlaub eingeführt ist, hat er nur gute Erfolge gehabt: gesundheitliche Stärkung, zugleich geistige Aufrichtung, Erhöhung der Spannkraft und der Arbeitsfreudigkeit. Nach den mehrfach gepflogenen Besprechungen über diesen Gegenstand werden diese Vorteile von den Betriebsinhabern zwar nicht verkannt, die Durchführung des Urlaubs scheitert aber meist am Kostenpunkt.“

Zu dem letzteren äußert sich der H. württemb. G. A. 1910, S. 113, in nicht uninteressanter Weise. Er erzählt von einer Stuttgarter Geschäftsbücherei, die habe den bezahlten Urlaub schon lange eingeführt und berechne den Ausfall an Arbeit auf nur 50 v. H. ihrer sonstigen Arbeit in dieser Zeit; und diese 50 v. H. würden später durch die höhere Arbeitsleistung nach dem Urlaub wieder ausgeglichen. „Es dürfte“, so fügt der Bericht hinzu, „bei den meisten Geschäften sich somit sehr fragen, ob nicht in letzter Stelle doch der Vorteil dem Geschäft zugurechnen ist.“

Sind die beiden letzten Bemerkungen in Beziehung auf bezahlten Urlaub gesprochen, so darf doch nicht übersehen werden, daß neben dem die Regel bildenden Urlaub unter Fortbezahlung des Lohnes oder Gehalts doch auch unbezahlter oder nur zu einem Bruchteile des Lohnes bezahlter Urlaub vorkommt. Statt der Bezahlung des Lohnbedarfs wird an Arbeiter auch nicht selten eine feste Summe gezahlt (meist 25–30 Mk. wöchentlich). Und

andererseits finden sich auch Fälle, in denen außer der Gewährung des Lohnes noch eine besondere Beihilfe für den Urlaub gewährt wird.

Die Erfahrungen mit unbezahlttem Urlaub sind ungünstig.

So berichtet z. B. der H. hessisch. G. A. 1906, S. 140:

„Am wohlthätigsten empfinden die Arbeiter den Sommerurlaub. Als vor etwa 10 Jahren ein Arbeitgeber einen acht-tägigen Sommerurlaub einführte ohne Fortbezahlung des Lohnes, da wurde derselbe nicht in Anspruch genommen. Als dann später dieser Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes gewährt wurde, aber nicht hintereinander genommen werden durfte, wurde er benutzt für einzelne Familienfeste, Festlichkeiten in der Nachbarschaft usw. Heute hat sich der Sommerurlaub als Erholungsurlaub gestaltet; es liegen viele Beweise vor, daß der Arbeiter zur Erholung in das nahe Gebirge wandert und dort seine Erholung findet.“

Die gräfliche Verwaltung in Antonienhütte überließ 35 von ihr ausgewählten älteren Arbeitern, ob sie eine Woche Urlaub unter Fortgewährung des Lohnes haben wollten oder bei Verzicht hi-rauf einen Wochenlohn als Geschenk. Keiner von allen 35 Arbeitern machte leider von dem angebotenen Urlaub Gebrauch.

Also nicht die Fortgewährung des Lohnes darf als Vorbedingung angesehen werden, sondern auch ein gewisser Zwang, von dem Urlaub Gebrauch zu machen, der keineswegs gegen Geld eintauschbar sein darf.

Ähnliche Sicherungen haben verschiedene Unternehmer für sich in Anspruch genommen, indem sie entweder den Besuch von bestimmten Erholungsheimen nahelegten oder die Bedingung stellten, der Feriurlaub müsse die Ferien außerhalb seines Wohnortes verbringen. Vor einer Ueberprüfung solcher Forderungen warnt indessen mit Recht die Gewerbeaufsicht Württembergs (1905, S. 147) bei Behandlung des von der Stadt Ulm auf ihre Arbeiter ausgeübten Druckes, die Ferientage im Erholungsheim in Heiligenau zu verbringen, indem gesagt wird: „Nach den bisherigen Erfahrungen weiß der Arbeiter den Urlaub nur dann zu schätzen, wenn ihm überlassen bleibt, selbst zu entscheiden, wie und wo er den Urlaub verbringen will.“

Andererseits liegt es im Interesse der Ausbreitung des Urlaubsgedankens und der Erfolge der gewährten Ferien, daß wirklicher Mißbrauch verhindert wird. Die freie Wahl, wie der Arbeiter den Urlaub verbringen will, hat ihre selbstverständlichen Grenzen in der Pflicht, ihn jedenfalls dem Erholungszweck zu widmen. Die schlechten Erfahrungen sind indessen sehr selten; neben den schon erwähnten Fällen verzeichnen die Aufsichtsbeamten nur noch einen einzigen Fall von Mißbrauch; dort wird der Vorgang kritisiert, daß die Arbeiter zweier Gaswerke die Ferienzeit dazu benutzten, sich bei anderen Arbeitgebern gegen Lohn beschäftigen zu lassen. „Mag die Ursache zu dieser nicht beabsichtigten Anwendung der gewährten Freizeit auch dem Wunsche nach mitschwebendem Extraverdienst oder dem Ungewohnten entspringen, so sollte das jedoch auf jeden Fall unterbleiben; denn zur nur zu wünschenden weiteren Verbreitung der Gepflogenheit, den Arbeitern Urlaub zu bewilligen, trägt derartige Gebaren nicht bei.“

In anderer Hinsicht schlechte Erfahrungen sind dann zu verzeichnen gewesen, wenn die Art der Urlaubsverteilung dem Betriebsbedürfnis nicht entsprach. Z. B. eignet sich nicht immer das dann und wann angewandte System, den ganzen Betrieb auf eine gewisse Zeit zu schließen.

Im allgemeinen schwankt die Urlaubszeit zwischen drei Tagen und drei Wochen, doch wird die untere Grenze weit häufiger berührt und auch überschritten als die obere.

In der Urlaubsbewilligung gehen charitative und soziale Maßnahmen nebeneinander her. Sehr oft handelt es sich um eine reine Wohlfahrtseinrichtung, bei der die Auswahl ganz dem Arbeitgeber überlassen bleibt, die ferner nicht alle Jahre regelmäßig angewandt wird und auf die irgendein Rechtsanspruch nicht besteht. Ein Jubiläum oder etwas Ähnliches bildet dann den Anlaß, bewilligen wird da eine Leistung erteilt, deren Zinsen den älteren Arbeitern in Gestalt der Urlaubsverteilung zugute kommen sollen; mitunter wird auch der Kontingentsüberschuß zugunsten eines gewissen Zuschusses der Firma dazu verwendet, den Urlaubern eine besondere Unterstützung zuteil werden zu lassen. Ein anderer Teil rein charitativer Feriengewährung ist der Urlaub als Belohnung für Pünktlichkeit.

Die zweite Gestalt der Urlaubsbewilligung ist die durch Tarifvertrag festgelegte. Sie beginnt mehr und mehr sich durchzusetzen; ausgegangen ist sie vom Brauerei- und Leder-gewerbe.

Die dritte Norm endlich ist die Ferienbewährung durch Festsetzung in der Arbeitsordnung. Daß nicht selten vor ihr eine gewisse Scheu bestehen dürfte, stellt die badische Gewerbeaufsicht (1901, S. 56) am Beispiel einer Zellulosefabrik in Zell i. W. fest. Auch diese Art der Urlaubsgewährung wird ein Rechtsanspruch auf die Ferien begründet. Sie ist sonach die sozial empfehlenswerte und wird besonders da zu begrüßen sein, wo sie sich aus der tariflichen Vereinbarung heraus entwickelt hat.

Uebersicht man nun die in dem Bericht gegebenen Einzelangaben über Urlaubsbewilligung in den verschiedenen Industrien, so kann man kurz etwa folgendes feststellen:

Kaufmännische und technische Angestellte haben noch keineswegs in dem Umfang Urlaub, wie man gemeinhin anzunehmen pflegt. Unter ihnen sind die Bankbeamten verhältnismäßig günstig gestellt, die technischen Schiffsoffiziere außergewöhnlich ungünstig. Bei den Bureaubeamten haben die Rechtsanwaltsangestellten ganz lebhafte Ferienverhältnisse.

Der Arbeiterurlaub sieht erst im Anfang seiner Entwicklung. Er macht große Fortschritte im Bergbau, allerdings erst in allerletzter Zeit auch im rheinisch-westfälischen Gebiete. In der Industrie der Steine und Erden haben die Porzellanarbeiter bereits ganz gute Urlaubsverhältnisse. In der Metall- und Maschinenindustrie ist Urlaub im Verhältnis zur Größe dieser Industrien noch ziemlich selten, wenn auch die absolute Zahl der Ferienabteilungen stetig zunimmt. Etwas besser sind die Urlaubsverhältnisse in der chemischen Industrie, gut die der Gasarbeiter.

Gemeinde-, Reichs- und Staatsarbeiter und untere Beamte erhalten fast überall Urlaub (2 D. M.), meist freilich ohne rechtlichen Anspruch auf ihn. Die Regelung ist indessen höchst verschieden; vielfach ist jede Berufsart und Manufaktur zugleich mit bestimmten geregelter Urlaubsdauer verknüpft.

Alles in allem darf gesagt werden, daß der Urlaubsgedanke in Deutschland Fortschritte macht. Soll man nun angehts dieser Fortschritte, wie sie der Bericht im einzelnen für kaufmännische, technische und Bureaubeamte, sowie für die gewerbliche Arbeiter, nach Industriezweigen geordnet, nachweist, an die Gesetzgebung herantreten, um sie zur Festlegung angemessenen Urlaubs zu veranlassen? Zahlreiche Zuschriften an die Gesellschaft für soziale Reformen wollen das, und das österreichische Handelsgehilfenwesen und als Vorbild einer solchen zwangsweisen Urlaubsversicherung angeführt.

Wir haben wiederholt an dieser Stelle dargetan, daß es besonders für die Gemeinden eine sittliche Pflicht wäre, voranzutreten in der Urlaubsfrage voranzugehen. Daran fehlt es aber noch vielfach. Es wird deshalb in jedem Jahre erneut erforderlich, auf besseren Ausbau der zumeist mangelhaften Urlaubsbestimmungen hinzuweisen.

Delegiertenversammlung deutscher Berufsfeuerwehrmänner.

Der Verband deutscher Berufsfeuerwehrmänner hielt vom 21. bis 26. Juni seine 4. Delegiertenversammlung in Köln a. Rh. ab. Aus dem erstatteten Geschäftsbericht war zu entnehmen, daß der Verband zurzeit 3984 Mitglieder zählt. Weiter wurde berichtet, im Gegensatz der Offiziere der Verband stark bekämpft werde. Das Verhalten der Branddirektoren gegen Echaen, die dem Verband angeschlossen seien, lasse die Forderung zu, als wenn eine sinnvolle Bekämpfung vorliege. So sei u. a. zu gleicher Zeit in mehreren Städten gegen die Organisation operiert, wie auch die Art und Weise dieses Vorgehens übereinstimmend gemein ist. Auf dem Wege dieser Vorgehens übereinstimmend gemein ist. Auf dem Wege dieser Vorgehens übereinstimmend gemein ist. Auf dem Wege dieser Vorgehens übereinstimmend gemein ist.

Eine lebhafteste Debatte zeitigte die Witwen- und Waisenunterstützungsgasse. Um eine finanzielle Kräftigung derselben herbei-

zuführen, hatte man mit der Firma Schrader in Bremen einen Vertrag abgeschlossen, wonach die Verbandmitglieder bei dieser Firma ihren Bedarf an Zigarren decken sollten und die Firma sich verpflichtete, 8 Proz. des Umsatzes als Provision an die Witwen- und Waisenkasse abzuführen. Die größte Anzahl der Ortsvereine war nun mit den gelieferteten Zigarren keineswegs zufrieden. Da der geschlossene Vertrag nicht ohne weiteres aufgehoben werden kann, wurde ein Antrag München angenommen, nach dem pro Mitglied und Jahr mindestens 1 Mk. als Beitrag zu dieser Kasse zu leisten ist. Mit dem nächsten Jahr sollen dann die Unterstützungen in Kraft treten. Eine Kommission wurde gewählt, um die Satzungen hierzu auszuarbeiten. Ein Antrag, die Sterbekasse von der Verbandskasse zu trennen, wurde zurückgezogen und die Schaffung einer Sterbeunterstützungskasse abgelehnt.

Nach einem Referat von Schmidt-Tresden über die Errichtung von Erholungsheimen wurde beschlossen, dorerst von der Errichtung eines solchen Abstand zu nehmen und der Vorstand beauftragt, mit Vereinen, die bereits solche besitzen, wegen Aufnahme von Mitgliedern in Verhandlungen zu treten. Ueber Anstellungsverhältnisse referierte Dohrmann-Wilhelmshaven. Er betonte vor allem, der Verband müsse dahin streben, den Berufsfeuerwehrmännern die Anstellung als Beamte zu erringen und daß mit dieser Anstellung eine auskömmliche Verdolung verbunden sei. Gegenwärtig seien noch Kameraden vorhanden, die ein Anfangsgehalt von 900 Mk. beziehen und deren Endgehalt 1300 Mk. beträgt. Ein großer Mibstand sei es auch, daß das Endgehalt erst vielfach sehr spät erreicht werde. Bei einzelnen Wehren sei eine Dienstzeit bis zu 20 Jahren vorgesehen. In einer solch langen Zeit ist aber der Feuerwehrmann längst verbraucht und mithin das Endgehalt für ihn unerreichbar.

Am 3. Verhandlungstag waren vor Beginn der Verhandlungen mehrere Exemplare der von uns an die Reichsregierung gerichteten Eingabe (siehe Nr. 29 der „Gewerkschaft“ D. M.) an die Delegierten verteilt. Der Verbandsvorsitzende bemerkte hierzu, es sei sehr bedauerlich, daß der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter Material zur Begründung einer Eingabe erhalten habe. Er müsse demselben das Recht absprechen, im Namen der deutschen Berufsfeuerwehrmänner ein Gesuch an den Bundesrat zu richten. Dohrmann-Wilhelmshaven führte aus, es sei sehr leicht, Forderungen zu stellen und Leuten den Mund wässrig zu machen, dagegen sehr schwer, seine Wünsche so zu mäßigen, daß sie von den nationalen Parteien als erfüllbar betrachtet werden. Daß der Verband mit Forderungen an das Reich herantrete, die nur mit Hilfe der Sozialdemokratie erfüllt werden können, sei ausgeschlossen, denn der Verband sei so national, daß er von der Zustimmung der Sozialdemokratie keine Forderungen abhängig mache. Durch den vom Vorsitzenden schon erwähnten Artikel in der „Gewerkschaft“ und durch die vorliegende Eingabe sei das Vertrauen zu einzelnen Personen in der Leitung fast ins Wanken gekommen. Hierauf wurde einstimmig dem Gemeinde- und Staatsarbeiterverband das Recht aberkannt, für die deutschen Berufsfeuerwehrmänner Eingaben an die Reichsregierung zu richten.

Dann erhaltete Büttner-Leipzig ein Referat über die Unfallfürsorge bei den Berufsfeuerwehren. Er führte aus: Ein Unfallfürsorgegesetz sei in Vorbereitung. Der Entwurf ist leider noch nicht publiziert. Dagegen sei im „Archiv für Feuer- und Brandversicherung“ das Gutachten des Branddirektors Medemann-Leipzig veröffentlicht, das sich in der Hauptsache mit dem Entwurf deckt. So sei es möglich, einen ungefähren Ueberblick über das Gesetz zu gewinnen. Weilmier München betonte, daß es unbedingt notwendig ist, auf die zu erlassenden Unfallversicherungsverordnungen einen Einfluß auszuüben, wie es auch schon in der Petition des Gemeindefeuerwehrverbandes ausgedrückt sei. Anschließend referierte Poennigal-Mönigsberg über Einführung des 24stündigen Wadendienstes. Tessen Ausführungen deckten sich vollinhaltlich mit der Begründung unserer Eingabe. Weilmier München bemerkte dazu, die Kameraden sind von der Notwendigkeit einer Verkürzung des Wadendienstes längst überzeugt, wie auch auf jedem Delegierten-tag zum Ausdruck gekommen ist. Leider werden die Feuerwehrmänner in diesem Bestreben nicht von den Branddirektionen unterstützt. So ist in Dresden beispielsweise von den Stadtverordneten schon dreimal einstimmig eine Verkürzung des Wadendienstes beschlossen und durch die Branddirektionen jedesmal hintertrieben worden. Nachdem Medner noch des weiteren die Notwendigkeit des 24stündigen Wadendienstes erörtert, ging er auf die von unserem Verband an den Bundesrat gerichtete Petition ein. Nachdem mit dieser Eingabe auch ein im Januar in der „Gewerkschaft“ erschienener Artikel in Verbindung gebracht worden wäre, mußte er auch zu diesem Stellung nehmen. Der Artikel sei zwar nicht von

ihm, jedoch gebe er zu, daß er auf seine Veranlassung hin erschienen ist und sich mit seiner Anschauung vollkommen deckt. Das in der Eingabe niedergelegte Material habe er einem Beamten des in Frage kommenden Verbandes mit der Bitte um Prüfung, ob es zu einer Eingabe zu verwenden sei, unterbreitet und später dem Betreffenden auf Wunsch überlassen, als ihm auch die Verwendung des Materials freigegeben. Er sei dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß von beiden Verbänden zu gleicher Zeit im gegenseitigen Einverständnis Schritte zur Verkürzung des Wachtendienstes unternommen würden, und bedauert lebhaft den hier gescheiterten Ausspruch, dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter habe ein solches Recht nicht zu. Dieses ist schon deshalb unzulässig, weil auch im Gemeindearbeiterverband Berufsfeuerwehrmänner organisiert wären. Zu bedenken sei aber ferner, daß noch lange auf die Erfüllung dieses Wunsches gewartet werden müßte, wenn man nur auf die Erfüllung durch die nationalliberalen Parteien hoffe. Zum Schluß erklärte der Vorsitzende, der Verband würde abwarten, wie sich die Dinge entwickeln und bei geeigneter Gelegenheit die notwendigen Schritte unternehmen.

Ein Vertreter Dresdens referierte dann über den Anschluß an den Bund der Heißbesoldeten und hob hervor, daß die diesem Bund angehörigen Stadtverordneten sich besonders für die Berufsfeuerwehrmänner ins Zeug gelegt hätten. Der Verband soll sich daher dem Bunde anschließen. Töhrmann-Wilhelmshaven sprach für den Anschluß an nationale Arbeiterverbände. Weismeyer-München betonte, daß sein Referat nun gegenstandslos geworden sei. Er lege auf dem Standpunkt, daß als wirkliche Interessenvertretung nur der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter in Frage kommen könnte. Bei der vorhandenen Stimmung sei aber im gegenwärtigen Moment nicht daran zu denken. Der Bund der Heißbesoldeten sei nicht die berufene Vertretung, denn im Süden sei sein Einfluß gleich Null. Außerdem handle es sich hierbei auch um eine politische Organisation. Es bleibe mithin nur noch als letzter der Bund der Gemeindebeamten. Nach den dort maßgebenden Satzungen sei er jedoch überzeugt, daß die Interessen der niederen Beamten nicht genügend gefördert werden. Als Beispiel führte er Nürnberg und München an. In Nürnberg hätten die niederen Beamten bei der Gehaltsregulierung am schlechtesten abgekommen. In München blieben die Beamten der Klasse 10 sogar 4,4 Proz. hinter dem früher zu erreichenden Endgehalt zurück, während dasselbe für einzelne Klassen um 32 Proz. erhöht wurde. Und als diese unteren Beamten höhere Vorrückungsquoten eingeleitet haben wollten, erklärten die höheren Beamten, für sich das gleiche beanspruchen zu müssen, wodurch dann die Vorlage gänzlich gescheitert wäre. Diese Fälle zeigten zur Genüge, daß der Bund der Gemeindebeamten als Interessenvertretung nicht anzusprechen sei. Nach weiterer Diskussion wurde dann mit großer Mehrheit jeder Anschluß an einen anderen Verband abgelehnt. **S a n n a.**

Wir haben zu dem Bericht zu bemerken, daß aus der Tätigkeit dieses Verbandes den Berufsfeuerwehrmännern wohl am ehesten die Heberzeugung kommen wird, welche Organisation als berufene Interessensvertretung in Betracht kommt. Nur durch positives, tatkräftiges Wirken kann eine Verbesserung der Lage dieses Personals erzielt werden. Den Nachweis für die von uns für unsere Mitglieder erfolgreich getätigte Arbeit brauchen wir nicht besonders zu erbringen. Sie ist der Öffentlichkeit genügend bekannt. Unsere Tätigkeit hängt aber nicht von dem Wohlwollen nationaler Parteien ab. Und wir werden auch für die Zukunft unsern Weg gehen, wie wir es bislang getan haben, selbst unbekümmert der Anschauungen einzelner leitender Personen im Verband deutscher Berufsfeuerwehrmänner. Für unsere Kollegen Feuerwehrmänner vertreten wir die Interessen, ohne jemanden danach zu fragen.

Endlich eine Arbeitsordnung in Gießen.

II. (Schluß.)

Der vierte Abschnitt regelt die Arbeitszeit, die in ihrer geschäftlichen Dauer — für die Schichtarbeiter 12 Stunden — beibehalten wird. Für die einzelnen Betriebe werden Dienstpläne aufgestellt, vor deren Festsetzung die Arbeiterausschüsse zu hören sind; diese gelten dann als Bestandteil der Arbeitsordnung. Die Arbeiter haben auch bei Bedürfnis über die normale Arbeitszeit hinaus zu arbeiten. Was sie aber dafür an Vergütung erhalten, ist nicht gesagt. Die Pausen sollen zusammen zwei Stunden betragen, für die Schichtarbeiter haben sich dieselben nach den Bedürfnissen des Betriebes zu richten; erforderlichenfalls sollen für diese Pausen überhaupt nicht stattfinden. Das ist wohl das härteste, was den Ar-

beitern zugemutet werden konnte. Bei zwölfstündiger Schicht unter Umständen gar keine Pausen zu machen. Ob das die Herren, die auf dem Postersessel sitzen und so etwas ausgebrütet haben, selbst schon einmal versucht haben? An den Samstagen soll die Arbeitszeit in der Regel eine Stunde früher endigen. Daß diese Stunde aber auch bezahlt wird, ist nicht gesagt. Einige Betriebsleiter haben daher gegen alles Erwarten die Stunde am Lohn kürzen wollen oder ließen bis 6 Uhr abends arbeiten. Mit der umgehenden Regelung dieser Frage wurde daher der Arbeiterausschuß beauftragt. An den Tagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten ist um 4 Uhr nachmittags Feierabend. Die Schichtarbeiter, die arbeiten müssen, erhalten dafür zwei Stundenlöhne extra.

Der Arbeitslohn wird in Abschnitt 5 geregelt, dessen entscheidender Paragraph folgendes besagt:

Die Stadtverordnetenversammlung setzt die Anfangs- und die Höchstlöhne fest. Innerhalb dieser Grenzen bestimmen die Betriebsvorstände die Höhe des Lohnes. Sofern wegen Arbeit, Leistung und Führung des Arbeiters Anlaß nicht zu erheben ist, soll ein planmäßiges Aufsteigen im Lohn stattfinden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Demnach soll es also bei dem bisherigen Zustand bleiben, was nach die Betriebsleiter jeden Arbeiter nach Gutdünken bezahlen können. Die oberen Instanzen, Bürgermeisterei und Stadtverordnetenversammlung, heben sich des Rechtes der Lohnfestsetzung und treten es an die untergeordneten Stellen ab. Wer bei einem solchen System an eine gleichmäßige Behandlung aller Arbeiter glaubt, ist auf dem Holzwege. Die Arbeiter haben daher in einer Versammlung beschließen, in der Lohnfrage sofort erneut vorzugehen. Für besonders schmutzige und gesundheitsgefährdende Arbeiten soll vom Betriebsvorstand ein besonderer Zuschlag gewährt werden. Hier wäre zweifellos eine Aufzeichnung der dafür in Betracht kommenden Arbeiten notwendig gewesen wie auch der zu gewährenden Vergütungen, sonst wird wieder jeder Betriebsleiter verfahren, wie er will; der eine wird nichts gewähren, der andere sehr wenig. Die Lohnzahlung findet freitags während der Arbeitszeit statt.

Für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, die nicht als Schichtarbeit gilt, wird ein Zuschlag von 25 Proz. gewährt. Dieser Zuschlag ist ein lächerlich geringer. Für Überstunden gibt es überhaupt nichts. Es ist daher nur erklärlich, wenn das Heberstundenwesen in höherer Mitte steht. Als Nachtzeit gilt vom 1. April bis 31. August die Zeit von abends 9 bis morgens 4 Uhr, vom 1. September bis 31. März die Zeit von abends 8 bis morgens 6 Uhr. Demnach kann also die Arbeit im Sommer schon morgens 4 Uhr beginnen, ohne daß dafür irgendwelcher Zuschlag gezahlt werden braucht.

Die Lösung des Arbeitsverhältnisses kann in den ersten zwei Wochen am Schluß eines jeden Arbeitstages erfolgen, von da ab tritt eine 14tägige Kündigungsfrist ein. Zur Kündigung ist nur der Betriebsvorstand befugt. Die Kündigung und Entlassung von Mitgliedern eines Arbeiterausschusses, sowie von Arbeitern, die Anspruch auf Aufgehalt, Witwen- und Waisengeld haben, bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

Der Abschnitt 7, Besondere Vergünstigungen, ist sehr mager ausgefallen. Der § 616 des P. G. gilt allgemein als ausgeschlossen. Dagegen erhalten die Arbeiter den Lohn fortbezahlt; bei Ausfällen eines Arztes und bei Kontrollersammlungen bis zu 2 Stunden; bei Feiertagen von Familienangehörigen und nahen Verwandten bis zu 3 Stunden, bei Aushebungen, Musterungen, Gerichts- und sonstigen Terminen, bei plötzlichen schweren Erkrankungen und Todesfällen in der Familie für die Dauer der nachweislich veräumten Zeit. Weitere Verurlaubungen bleiben dem Betriebsleiter überlassen. Jede Verhinderung soll möglichst vorher gemeldet werden.

Der Sommerurlaub bleibt wie bisher, nur daß er bereits nach zwei anstatt nach drei Jahren beginnt. Ebenso wird an der Alters- und Hinterbliebenenversicherung und der Einrichtung des Arbeiterausschusses nichts geändert.

Die Gewährung eines Krankengeldzuschusses wie die Vergütung der gesetzlichen Feiertage ist abgelehnt worden; solche sozialen Selbstverständlichkeiten scheiner nach dem Unberücksichtigtheitsmangel in Gießen als zu weitgehend. Ein solcher sozialer Fortschritt ist nur bedauerlich. Die nächsten Arbeiter mögen daher alles daran setzen, um denselben zu haben.

In Abschnitt 8 sind die Strafen festgelegt und der Arbeiterdeweg geregelt. Zwiderhandlungen gegen die Arbeitsordnung können mit Verweis und Geldstrafen bis zur Hälfte des Tagelohnes geahndet werden. Unbetriebligkeiten gegen Verpöchtelung, Täuschungen gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten

Witten, Trunkenheit im Dienst, bei Maschinisten und Heizern usw., Schläfen im Dienst können bis zu einem vollen Tagelohn bestraft werden. Ebenso Nachlässigkeiten im Dienst, wodurch der Stadt ein Schaden entstanden ist. Die Verhängung der Strafen erfolgt durch den Betriebsvorstand. Vor Verhängung der Strafe ist der Arbeiter selbst zu hören. Geldstrafen fließen in die Fürsorgekasse.

Gegen jede ungerechte Behandlung und Bestrafung steht dem Arbeiter das Recht der Beschwerde an den nächst höheren Vorgesetzten zu. Gegen jede Entscheidung einer Beschwerde ist weitere Beschwerde bis zum Oberbürgermeister zulässig. Besser wäre es wohl unstrittig gewesen, man hätte für die endgültige Erledigung solcher Beschwerden eine unparteiische Beschwerdekommision eingesetzt, wie solche bereits in einigen Städten bestehen.

Interessant ist der Abschnitt 9 über das Schiedsgericht. Derselbe lautet:

„Alle auf Grund dieser Arbeitsordnung entstehenden Rechtsstreitigkeiten werden unter Ausschluß der Zuständigkeit der Gerichte durch ein Schiedsgericht gemäß § 1025 ff. der Zivilprozessordnung endgültig entschieden.“

Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und den nach Maßgabe der ersten Terminbestimmung sich ergebenden Vorsitzenden des Gewerbegerichts Siegen. Die Anrufung erfolgt durch Anzeige bei dem Vorsitzenden.“

Dieser Ausweg ist wohl in Anbetracht des Umstandes gewählt worden, da nach der heutigen Praxis das Gewerbegericht nicht für alle städtischen Betriebe zuständig ist. Und vor den ordentlichen Gerichten mögen sich die Stadtverwaltungen doch nicht gern mit ihren eigenen Arbeitern herumlagen. In der Praxis erblickt man aber doch auch für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen städtischen Arbeitern und Stadtverwaltung als die richtige Instanz das Gewerbegericht. Nichts weiter ist auch hier auf dem Umwege in der Bestimmung über das Schiedsgericht anerkannt worden. In Anbetracht dessen wäre es Aufgabe der Stadtverwaltungen, dahin zu wirken, daß der bisherige unsichere Zustand in dieser Frage nicht bald beseitigt wird.

Nahet man das ganze Resümee noch einmal zusammen, kann nur gesagt werden, daß die Siegener Arbeitsordnung zwar neu, ihrem Inhalt nach aber bereits veraltet ist, da sie in keiner Weise den modernen Verhältnissen in entsprechender Form Rechnung trägt. Was an Pflichten und Strafen den Arbeitern aufzuerlegen war, ist alles aus anderen Arbeitsordnungen aufgenommen worden, nur nichts gutes hat man übertragen. Die städtischen Arbeiter sind daher auch nicht im entferntesten zufrieden damit. Das kam auch mit aller Deutlichkeit in einer am 13. Juli stattgefundenen öffentlichen Versammlung zum Ausdruck, in welcher Gauleiter R. A. K. über die Arbeitsordnung in eingehender Weise referierte. In der sehr lebhaften Diskussion konnte auch nicht ein einziger Arbeiter einen wesentlichen Fortschritt in dieser Arbeitsordnung erkennen. Der Arbeiterausschuß wurde dann beauftragt, gegen verschiedene falsche Auslegungen, die einzelne Betriebsleiter einigen Paragraphen bereits gegeben haben, Einspruch zu erheben. Weiter wurde beschlossen, umgehend eine neue Eingabe um Erhöhung der Löhne und stufmäßige Zeitlegung derselben einzureichen. Man war sich auch allgemein darüber klar, daß bei der bekannten Zahlung und Verschleppungslust der Bürgermeistererei für die Zukunft energischer aufzutreten werden muß. Das kann aber nur geschehen, wenn sämtliche städtischen Arbeiter einhellig in ihrer Organisation zusammenstehen. Es wäre daher die höchste Zeit, daß die verschiedenen Eigenbrötler endlich einmal ihren bisherigen Standpunkt aufgeben und sich unserem Verbands angeschlossen. Je härter und einheitslicher wir auftreten können, um so größer wird auch unser Einfluß und der Erfolg sein.

R. R.

Die neue Arbeitsordnung in Augsburg.

Wie lange wird es wohl dauern, so fragten sich vor mehr als 3 Jahren die städtischen Arbeiter, bis die von den städtischen Kollegen versprochene neue Arbeitsordnung erlassen wird? Einige meinten: vielleicht in ein paar Jahren, andere glaubten, solche nicht mehr erleben zu können. Ran endlich liegt die langverheißene Arbeitsordnung vor, und hat doch nicht länger als 6 Jahre auf sich warten lassen. In Augsburg arbeitet man bei Behandlung von Arbeiterforderungen „immer“ sehr schnell.

Die Abänderungsanträge zur alten Arbeitsordnung wurden im März 1909 eingebracht. In erster Reihe standen die Anträge auf Regelung der Lohnverhältnisse, Aufbesserung aller städtischen Arbeiter, Schaffung einer Lohnskala unter Vorbehalt einer jährlichen Lohnsteigerung von 10 Pf. pro Tag bis zum 10maligen Turnus, also

bis zu einer Mark pro Tag. Diesem reihte sich die Forderung auf Errichtung einer Versorgungskasse mit Ruhegeld und Hinterbliebenenrente unter Rücksicherungen an. Außerdem wurden in mehreren Anträgen Fürsorgeeinrichtungen verlangt. Schon im Juli 1909 wurde die Lohnfrage und Errichtung einer Versorgungskasse erledigt. Die übrigen Anträge wurden zurückgestellt und erst nach 3 Jahren behandelt.

Heute haben wir endlich die neue Arbeitsordnung, die an Zugeständnissen aber sehr wenig aufweist. So hat man z. B. die Fürsorgeeinrichtungen nahezu vollständig übergangen. Was andere Städte auf diesem Gebiete leisten, ließ die Augsburger Gemeindevertreter kalt, obwohl es die sozialdemokratischen Vertreter als Arbeitervertreter nicht versäumten, darauf hinzuweisen. Einige Vertreter des Magistrats sprachen sogar, bei einer allenfälligen Verbesserung der Bestimmungen, von dem Fall der ganzen Vorlage. Das Gemeindefolklorium sah sich aber doch genötigt, noch einige Zugeständnisse zu machen. Nach der ursprünglichen Vorlage wäre eine Verschlechterung bei den Urlaubsverhältnissen der städtischen Gasarbeiter eingetreten. Diese Arbeiter haben bisher den Urlaub von 6 Tagen schon nach 7 Dienstjahren, während sie durch die neue Arbeitsordnung denselben erst nach 10 Dienstjahren erreichen könnten. Auch die Ueberstundenbezahlung hätte eine Verschlechterung erfahren. Es ist zwar die gleiche Bestimmung auch in der alten Arbeitsordnung enthalten, daß 1 Stunde vor und 2 Stunden nach der regulären Arbeitszeit der einfache sich aus dem Tagelohn ergebende Stundenlohn bezahlt wird. Alle anderen Stunden gelten als Nachstunden und werden mit 50 Proz. Zuschlag vergütet. Doch sind die Ueberstunden bisher schon mit 25 Proz. Zuschlag vergütet worden. Es wäre also dies, daß Ueberstunden mit dem einfachen Stundenlohn vergütet werden, eine Verschlechterung gewesen. Eine weitere Verbesserung wurde noch erzielt, daß alle Arbeiter, die der Versorgungskasse angehören, nach einer vorausgehenden Karenzzeit von einer Woche die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld auf die Dauer von 13 Wochen bezahlt erhalten. Ueber diese Punkte hat noch der Magistrat Beschluß zu fassen, doch dürfte die Annahme der vom Kollegium vorgeschlagenen Änderungen sicher sein.

Wir lassen nunmehr die Verbesserungen, welche die neue Arbeitsordnung den städtischen Arbeitern bringt, nachstehend folgen. Der § 1 schließt in seiner neueren Fassung auch den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein. § 2 bestimmt, daß nur durch die unterzeichnete Anerkennung der Arbeitsordnung seitens des Arbeitnehmers das Vertragsverhältnis beginnt. Mit der unterzeichneten Anerkennung wird ein Exemplar der Arbeitsordnung an den Arbeiter verabreicht. (Uwas, was man bisher nicht kannte.) § 3 regelt die Einstellung der Arbeiter. Während bisher jeder untere Beamte die Einstellung von Arbeitern vornehmen konnte, können dies in Zukunft nur die vom Magistrat hierzu ernannten Beamten. Eine Neuerung bringt der § 5, der für alle Arbeiter, die unter 45 Jahre alt und nicht bloß vorübergehend eingestellt sind, die amtärztliche Untersuchung vorschreibt. Der § 19 benennt all die Feiertage, an denen der Arbeitsschluß auf 4 Uhr nachmittags, ohne Lohnabzug, festgesetzt ist. Eine Neuerung bringt der § 20, der an den Vorabenden vor hohen Festtagen ebenfalls den 4 Uhr-Arbeitsschluß vorschreibt. Die Entfernungszulage regelt der § 21. Die Betriebsleitungen sind ermächtigt, allen jenen Arbeitern, die vorübergehend und ausnahmsweise an Arbeitsstellen beschäftigt sind, welche mehr als 1 Kilometer außerhalb des Stadtbezirkes liegen, und zu denen sie einen längeren als 1stündigen Weg einschließlich etwaiger Bahnfahrten zurücklegen haben, eine tägliche Entfernungszulage von 50 Pf. zu gewähren. Falls die Arbeiter genötigt sind, zur Erreichung besonders entlegener Arbeitsstellen Verkehrsmittel zu benutzen, erhalten sie neben der 50-Pf. Zulage noch die für jeden Tag notwendigen Kosten zur Hin- und Rückfahrt ausbezahlt. § 24 sieht die Lohnvorrückung von 3 zu 3 Jahren um 20 Pf. pro Tag und Arbeiter bis zum sechsmaligen Turnus nach 18 Jahren vor; die Vorrückung erfolgt bei Beginn eines halben Jahres. Für die Akkordarbeiter bringt der § 26 eine Neuerung, wonach auch sie wegen Vermehrung der Verjüngungskonten und der sonstigen Vergütungen einer Klasse der Lohnskala zugeordnet werden. § 29 regelt den Urlaub, der wie folgt gewährt wird: Nach 3 Dienstjahren 3 Tage, nach 6 Dienstjahren 4 Tage, nach 8 Dienstjahren 5 Tage, nach 10 Dienstjahren 6 Tage. Der § 30 wird nach Beschlußfassung des Magistrats die Bezahlung der Differenz zwischen Lohn- und Krankengeld für verjüngungsbedürftige Arbeiter auf die Dauer von 13 Wochen vorleben. § 31 bestimmt: Werden über 2 Jahre im städtischen Dienste stehende Arbeiter, welche den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Arbeitsverdienste beizubringen, zu militärischen Friedensübungen einberufen, so wird

Ihren Familien auf die Dauer der Einberufung die reichsgesetzliche Unterstützung auf den bezogenen regelmäßigen Tagelohn ergänzt, falls der Arbeiter das Dienstverhältnis mit der Stadt nach der Uebung fortsetzt. Bei Kontrollversammlungen wird die bedingte Zeit, nicht aber über einen halben Tag hinaus, weiter bezahlt. Bei kürzeren, aber triftigen Gründen wird, mit der vorhergehenden Erlaubnis des Leiters der Geschäftsabteilung, bei unerheblichen Entfernungen von der Arbeitsstelle von einem Lohnabzug Abstand genommen. Diese Abhaltungen vom Dienste sollen aber im Laufe des Jahres zusammen 30 Stunden nicht übersteigen. Der § 32 bestimmt, daß die gesetzlichen Beiträge für versicherungspflichtige städtische Arbeiter in widerruflicher Weise bis zum vollen Beitrage von der Stadtasse geleistet werden. Ausnahmen bilden jene Arbeiter, die einer Betriebskrankentasse angehören. Die Unterbrechung der Dienstzeit regelt der § 36. Als eine Unterbrechung der Dienstzeit wird nicht betrachtet eine militärische Uebung, wenn durch Einstellung oder Einschränkung eines städtischen Betriebes innerhalb eines Jahres die Gesamtdauer von 6 Monaten nicht überschritten ist, eine Mobilmachung, die länger als 6 Monate dauert, und unverschuldete Krankheit, wenn nach dem Eintritt der Dienstfähigkeit die Beschäftigung im städtischen Betriebe wieder aufgenommen wurde.

Das wären die wesentlichsten Punkte. Der Bezahlung der Wochenfeiertage, der Festsetzung der Arbeitszeit, sowie der Pausen ist nicht Erwähnung getan. Ein Zustand, dem unter allen Umständen in Kürze abgeholfen werden muß, wie auch selbst die Neuerungen mander Kritik unterworfen werden könnten.

Die neuen Arbeiterausschüsse werden geteilt in einen Gesamtarbeiterausschuß und in Sonderausschüsse. Die Sonderausschüsse sind die sogenannten Betriebsarbeiterausschüsse, die wieder zusammen den Gesamtarbeiterausschuß bilden. Die Neuwahl der ersteren erfolgt von 3 zu 3 Jahren unter dem System der Verhältniswahl mit gebundenen Wätern, getrennt nach den einzelnen Betrieben. Wahlberechtigt ist jeder volljährige Arbeiter und jede Arbeiterin nach mindestens 6 Monaten ununterbrochener Beschäftigung. Wählbar ist jeder städtische Arbeiter, der ununterbrochen 2 Jahre im städtischen Dienste steht und das 25. Lebensjahr überschritten hat. Offen sei, daß, nach den Neuwahlen die Tätigkeit der Arbeiterausschüsse für die städtischen Arbeiter eine nützliche sein wird; an Aufgaben mangelt es auch nach Annahme dieser neuen Satzungen nicht.

Eines Umstandes haben wir aber auch hier nach Einführung der neuen Arbeitsordnung zu gedenken: hätte der Magistrat den Entwurf der Arbeitsordnung den Arbeiterausschüssen zur gutachtlichen Mitäußerung überwiesen, so wäre den Arbeitern das Mitberatungsrecht geworden und manche notwendige Verbesserungen hätten gezeitigt werden können.

Die einseitige Festsetzung der Arbeitsordnung ist unter allen Umständen als ungesund zu bezeichnen. Am allerwenigsten dann, wenn man, wie hier geschehen, die Anträge nahezu 3½ Jahre nicht zur Verabschiedung brachte. So kann schon heute der Stadtwahlmann gesagt werden, daß in Kürze wieder Verbesserungsanträge kommen werden. Die städtische Arbeiterschaft wird nicht erlahmen, nennenswerte Rechte so lange zu fordern, bis annehmbare Verhältnisse bestehen. Die Bestimmungen der neuen Arbeitsordnung sind erst ein Schritt auf diesem Wege. Mögen die städtischen Arbeiter das einsehen und durch Geschlossenheit in ihrer Organisation solches dokumentieren.

Neuregelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Freiburg i. Br.

Nun ist auch in Freiburg durch Bürgerausschußbeschuß vom 4. Juli eine Neuregelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse für alle städtischen Arbeiter in Kraft getreten, welche einige erfreuliche, vor allem aber auch prinzipielle Fortschritte gebracht hat. Die letzte allgemeine Regelung ist im Juli 1910 erfolgt. Sie hat aber den damaligen Verhältnissen so wenig Rechnung getragen, daß es unmöglich dabei sein Verwenden haben konnte. Trotz der konservativen Meinung der Stadtverwaltung, nur alle 4 bis 5 Jahre an eine Neuregelung heranzutreten, wurde im Oktober 1911 eine neue Denkschrift eingereicht, und es muß anerkannt werden, daß die Verwaltung in Anbetracht der Verhältnisse sich von der Notwendigkeit einer abermaligen Reform überzeugen ließ.

So wurden dann mit Wirkung vom 1. Juli d. J. die Anfangs- und Höchstlöhne bei allen 6 Lohnklassen gleichmäßig um 20 Pf. erhöht, also eine Lohnzulage von 20 Pf. an 624 Arbeiter beschlossen, was einen Kostenaufwand von rund 40000 Mk. pro

Jahr ergibt. Der Lohnstarif stellt sich nun folgendermaßen: Lohnklasse I, 4,70 Mk. bis 5,70 Mk.: Oberklasse der Maschinisten, der Hilfsaufseher, der selbständigen Handwerker, Obmänner der Feuerhausarbeiter mit über zehnjähriger Dienstzeit, Obergärtner, Heizer des Schlachthaus.

Lohnklasse II: 4,40 Mk. bis 5,40 Mk.: Maschinisten, Oberklasse der Heizer, Hilfsaufseher, selbständig arbeitende Handwerker, Oberklasse nicht selbständig arbeitender Handwerker, Obgartengehilfen, Obmänner des Gaswerkes mit weniger als 10 Jahren Dienstzeit.

Lohnklasse III: 4,10 Mk. bis 5,— Mk.: Heizer, nicht selbständig arbeitende Handwerker, Eisenarbeiter des Gaswerkes, Oberklasse der Hilfsarbeiter (Handwerkergehilfen), Brühburschen, Fuder- und Gallenarbeiter im Schlachthaus, Oberklasse der Gartengehilfen.

Lohnklasse IV: 3,80 Mk. bis 4,70 Mk.: Hilfsarbeiter (Handwerkerhelfer), Schlachthausarbeiter, Metzgergehilfen, Gartengehilfen, Totengräber, Oberklassen der Waldarbeiter und der Fuhrknechte.

Lohnklasse V: 3,60 Mk. bis 4,50 Mk.: Fuhrknechte, Oberklassen der Gartenarbeiter und der Tagelöhner, Waldarbeiter.

Lohnklasse VI: 3,40 Mk. bis 4,30 Mk.: Gartenarbeiter, Tagelöhner in allen Betrieben.

Die jährlichen Zulagen betragen in allen Fällen 10 Pf. pro Tag. Wie die Zahlen zeigen, ist auch der verbesserte Tarif noch sehr „verbesserungsbedürftig“. Wären die Lohnzulagen nicht jährliche, so wäre er heute noch einer der niedrigsten von allen größeren Städten. Bei den unteren 3 Klassen ist derselbe bei den Anfangsinstufen im Hinblick auf die Löhne der Privatindustrie gewisso direkt schlecht zu nennen. Man hat sich nicht entschließen können, die VI. Lohnklasse ganz wegzulassen zu lassen. Welcher Arbeiter kann aber mit 3,40 Mk. bis 3,80 Mk. heute noch eine Familie ernähren? Auch unserem Antrag auf 30 Pf. Lohnerhöhung bezw. Teuerungszulage wurde nicht entsprochen. Zum mindesten hätte man für die unteren, die schlechtestbezahlten Klassen die 30 Pf. zuzubilligen können. Die Kosten wären nicht erheblich gewesen. Während in anderen Städten die Lohnerhöhungen in Ansehung der tatsächlichen Bedürfnisse vorgenommen werden, so daß gegebenenfalls Lohnerhöhungen von 20, 30, 40, 50 und 60 Pf. eintreten, geht Freiburg ohne Unterschied in allen Klassen pedantisch um 20 Pf., also einer möglichst niederen Zulage vor. Dabei kommt es dann, daß die gewöhnlichen Arbeiter, Tagelöhner usw., welche $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ aller Arbeiter ausmachen, nie aus der Misere herauskommen. Das Hauptaugenmerk der Organisation wird daher in nächster Zeit darauf gerichtet sein müssen, die Verhältnisse in den unteren Lohnklassen zu bessern. Mögen dies besonders die Tiefbauamtsarbeiter, Arbeiter der Stadtgärtnerei, die Fuhrleute der Abfuhrverwaltung, die Mieselsammler wie eben die Tagelöhner überhaupt sich merken und sich der Organisation anschließen!

Was die Arbeitsordnung betrifft, so ist der weitaus wichtigste Beschluß in prinzipieller und materieller Hinsicht in dem neuen § 41 enthalten, welcher lautet: „Auf dauernd angeheftete, vollbeschäftigte städtische Arbeiter, welche nicht Stadtarbeiter nach § 1 Abs. 1 sind, finden diese Satzungen mit der Beschränkung Anwendung, daß dieselben keinen Anspruch auf Aukelohn und Hinterbliebenenversorgung haben.“ Damit ist nämlich eine gleichmäßige Behandlung aller städtischen Arbeiter in bezug auf Urlaub, Differenzgewährung usw. erreicht. Der ganze Unterschied zwischen „städtischen“ und „Stadtarbeitern“ ist nunmehr auf den Anspruch von Aukelohn und Hinterbliebenenversorgung beschränkt. Dies zu erreichen, hat zwar Mühe gekostet, schwere Mühe, aber doch ist es erreicht! Für die bisherigen städtischen Arbeiter bedeutet dies, daß sie in Krankheitsfällen nach einem Jahr 26 Wochen den vollen Lohn erhalten, während sie bisher nur vier Mittel erhielten; ferner haben sie nach 3 Jahren 4 Tage und nach 6 Jahren 6 Tage Urlaub, während sie bisher nur 4 Tage nach 5 Jahren erhielten. Ebenso findet der Zuschuß bei militärischen Uebungen, Uebernimmungsurlaub, Mündigkeitszeit usw. nunmehr auf sie wie auf Stadtarbeiter Anwendung. Da es 1910 gelungen ist, zu erreichen, daß alle Arbeiter vertragsmäßig anzustellen sind, welche länger als ein Vierteljahr beschäftigt und nicht Notstandsarbeiter oder Armenpflanzlinge sind, so werden es in Zukunft nur noch wenige Arbeiter mehr sein, welche nicht Stadtarbeiter sind und keinen Anspruch auf Aukelohn und Hinterbliebenenversorgung haben.

Aufgehoben ist nunmehr auch die bisherige Beschränkung der Dienstzeitanrechnung auf die Jahre nach 1900. Jeder Arbeiter wird jetzt, abgesehen vom Lohnstarif, seine Dienstzeit voll angerechnet. Ist auch der Ausschluß der Dienstzeitanrechnung beim Lohnstarif nicht richtig, so ist es doch ein Fortschritt. Beim Bezug von Witwen- und Waisengeld wird dasselbe in Zukunft vom Sterbetag ab, also neben dem sogen. Gnadenquartal her-

lassend, bezahlt. Bedauerlich ist, daß der § 1234 der Reichsversicherungsordnung nicht ausdrücklich ausgeschaltet ist und nicht benannt wurde, den Rubelohn ohne Abzug der ganzen oder wenigstens der halben Invalidenrente zu gewähren. Anderwärts ist man in dieser Fürsorge für die Arbeiter weitherziger.

Die Stadtwaldarbeiter haben insofern Verbesserungen erhalten, als sie in Zukunft ihre 10 Wartejahre, welche sie brauchen, um „Stadt“waldarbeiter zu werden, vom 20.—45. Jahre, statt wie bisher vom 25.—45. Jahre ableisten können. Ferner ist das Mindestlebensalter für die eventuelle Erlangung des Rubelohnes für Stadtwaldarbeiter vom 35. auf das 30. Lebensjahr herabgesetzt. Ferner werden alle Waldarbeiter beim Bezug von Pension zwischen Krankengeld und Lohn den Stadtwaldarbeitern gleichgestellt, erhalten also nach einjähriger Dienstzeit den vollen Lohn von 4,50 M. statt bisher vier Fünftel.

Die Waldarbeiter der Stadt Freiburg samt und sonders profitieren also fortgesetzt von den Lohnbewegungen der städtischen Arbeiter bzw. unserer Organisation, und sogar sehr erheblich. Trotzdem weigern sie sich, der Organisation beizutreten, scheuen sich also nicht, aus purer Angst vor ihren Obleuten und der Fortbewaltung, Vorwärtler und Rückwärtler der Organisation zu sein! Sie ernten, wie sie nicht gesät haben! Sie stecken Vorteile ein, für die sie kein Geld gerührt, geschweige denn einen Pfennig Beitrag bezahlt haben! Genau so ist es in der Stadtgärtnerei und im Kleingartenbau. Wie lange wollen sich diese Kollegen noch den beschämenden Vorwurf gefallen lassen, daß sie auf Kosten der ärmsten städtischen Tagelöhner und Tiefbauarbeiter ihre Lage verbessert erhalten? Woher da ihr Mannesstolz, ihr Solidaritätsgefühl? Sie mögen sich organisieren! Sie haben das Koalitionsrecht so gut wie alle anderen. Die Fortbewaltung, Garten- und Kleingartenverwaltung kann und wird sie nicht hindern, wenn sie ernstlich wollen. Also herein in den Verband!

Bezüglich der Arbeitszeit war von uns die 9stündige Arbeitszeit und der 5-Uhr-Schluß an Samstagen verlangt. Das war beabsichtigt; wird doch hier noch volle zehn Stunden gearbeitet, trotz vermehrter Ansprüche an den einzelnen und

trotz der zunehmenden Stadterweiterung. Die Kommission hatte aber jegliche Verkürzung strikte abgelehnt, ja sogar dem sozialdemokratischen Kommissionsmitglied, Genossen Fahrner, wurde zugemutet, seinen Antrag, der die 9stündige Arbeitszeit sofort und die 9stündige vom 1. Januar 1913 ab bezweckte, zurückzuziehen. Das lehnte Fahrner entschieden ab, stellte seinen von der Kommission abgelehnten Antrag im Plenum des Bürgerausschusses erneut auf und legte sich mit statinischem Material gewaltig ins Zeug, unterstützt von dem Genossen Niedmüller. Er hatte auch die Genugtuung, daß sein Antrag in namentlicher Abstimmung mit 57 gegen 44 Stimmen angenommen wurde. Der Stadtrat kann jedoch um die Verkürzung der Arbeitszeit, wenn er Korrektur vorzuzieht, nicht herumkommen.

Während nun die Vertreter der Besitzenden ihr möglichstes taten, die Verkürzung der Arbeitszeit zu Fall zu bringen, konnte es sich ausgerechnet der christliche Arbeitersekretär und Zenträmmler Hausenbauer nicht verkneifen und sprach ebenfalls den Vertretern des Kapitals gegen die Arbeiter bei. Er erklärte zwar den Antrag auf Verkürzung der Arbeitszeit für berechtigt, aber der Uebergang sei zu kurz, die Frage sei nicht geklärt, man möge sie dem Stadtrat überweisen. Also bis 1900 arbeiteten die städtischen Arbeiter 10—11 Stunden. Und wenn dann 1912 die Arbeitszeit verkürzt werden soll, dann findet Herr Hausenbauer den Uebergang zu jäh!! Wenn da den christlich organisierten Arbeitern die Augen nicht aufgehen, wer ihre Interessen vertritt, dann geben sie ihnen wohl nimmer auf.

Eine interessante Erscheinung hat die Art der Erledigung der diesmaligen Vorlage gezeitigt.

Das Bürgerämteramt Freiburg hat nämlich wie in früheren Jahren die Neuregelung der Beamten-, Lehrer- und Arbeiterverhältnisse als einheitliches Ganzes behandelt und auch so in einer Vorlage vereinigt dem Bürgerausschuß vorgelegt. Man ist dabei wie früher von der Erwägung ausgegangen, daß die Gegner des einen Teils der Vorlage Freunde des anderen Teils sind und umgekehrt, so daß kein Teil ablehnen kann, ohne den anderen zu

Durchs Kornfeld.

Ein Kornfeld zieht durchs weite Land, —
Zwei Mühlen stehen am Himmelrand.

Hochsommertag! Sonntagssonne lagert über dem weiten Felde, am heißen Mand ich auf schmalem Pfade hinwandle. Wie späte Sonne wirken die Strahlen der Mittagssonne. Ein Zittern läuft über die ausgedehnten Felder, ein flüchtiges Flimmern wie über einem glühenden Feuer.

„Gutes Sommerwetter! So, wie es der Landmann zum Meinen des Vornes wünscht. Noch ist zwar der Margaretenstag nicht da, doch nach alter Bauerregel dem Morn die Wurzel abmagt, um es zu Nacht reifen zu lassen, aber doch geht jetzt schon der grüne Morn, der bisher das weite Feld beherrschte, in ein Gelb über, das „Goldenes“ zu werden verspricht.

„Inselnd steigt eine Lerche empor und schmettert ihr frohes Liedchen, das in meinem Innern freudigen Widerhall findet. Sie schwebet dem Auge im blauen Aether, der sein wölbendes Dach über die Erde breitet. Im lichterfüllten, weiten Dome verliert sich der Klang und nur noch vereinzelte Triller kommen an mein Ohr. Weit und breit ist kein Menschenkind zu sehen und doch ist es mir nicht einsam in der mich umgebenden Natur.

„Welch eine Rulle und Pracht tritt mir mit jedem Schritte entgegen! Mannshöhe Salme mit vollen, dicken Ähren, eine reiche Ernte versprechend. Zartes Grün mischt sich mit dem gelblichen Grün, der bald die weite Ebene beherrschen wird. Aus diesem Gemisch tauchen frohe, bunte Karben auf. Mächtig zieht mich die weiße Blau der Mornblume an. Leuchtend, wie eine Flamme, hebt die rote Maltstrose aus den Ähren hervor. Am Boden stehen die Kornreifer, wie die Blume mit den vollen, dunklen Blütenköpfen im Vollmond genannt wird. Der Ritter des Morns mischt sich mit dem bescheidenen Steinleek, der will seine kleinen Blütenköpfchen zur Sonne emporhebt. Der Landmann hat dieses „Ankaut“ nicht. Beeinträchtigt es doch stark das Wachstum des Getreides und damit den Ertrag des Feldes.

„Aber welchen Reiz bringen diese bunten Karben dem Mornweid! Nutzt in die Vertiefungen dieses Karbenpieles. Sobald die goldene Pracht über das Mornfeld gebreitet wird, sinken diese Vertiefungen in den Staub.

„Ein leiser Wind sächelt durch die Felder. Mit sanftem Druck zwingt er die Salme, sich seinem Willen zu beugen; einer nach dem anderen. Sie widerstehen ihm nicht und so entzieht ein unaufhö-

licher Wellengang, der sich labyrinthisch verschlingt, wieder aufstaut und neue Bahnen zieht. Man vergleicht diese Bewegung gerne mit dem Wellenschlag des Wassers, sie hat aber etwas Sanfteres, Zarteres an sich als jene. Ein neues Wechselspiel der Karben entwirrt, helle Bänder ziehen über das Feld, hervorgerufen durch die wellenartige Bewegung der Salme. Und über alles breitet sich ein göttlicher Friede, der auch mich mit wahrer Sonntagssinnung erfüllt. Eben klingt vom Torre her ein verhallender Glockenton, der die Gläubigen zur Andacht ruft. Eilenden Schrittes nahen sie sich der Kirche, glaubend, daß der Ewige und Göttliche dort in dem kalten steinernen Hause wohnt.

Und doch lacht hier in der freien Natur der goldene Sonntag, hier wohnt ein göttlicher Friede zur inneren Einsicht, zum Selbst-Suchen, und hier wohnt die Hoffnung, daß man sich findet.

Welche Stelle ist geeigneter, die Brandung in unserem Innern so zu stillen, als dieses weite, wogende Ährenfeld. Hier findet der arme, abgelebte Mensch Ruhe, Erquickung und neue Lebenskräfte.

Hier ist eine Quelle der Kraft, aus der ein gewaltiger Strom des Lebens sich ergießt, der uns das Ewige, Göttliche offenbart. Mahat uns hier nicht ein sich stets wiederholendes Werden an das Unvergängliche, das auch in uns wohnt?

Eine lebenspendende Kraft, Prot für die Menschenkinder, reißt uns hier entgegen. Für alle, die hungernd der Zukunft entgegengehen. Hungernd und hoffend, daß auch für sie ein Erntetag kommen wird. Mit frohem Lid sieht der Landmann diesem Tag entgegen, an dem er ernten darf, was er gesät, gepflegt und gepflügt hat. Er hat seine Pflicht erfüllt und sieht nun bald seine Arbeit gekrönt.

Winkt uns auch bald der Erntetag, den wir so heiß ersehnen? Er muß kommen. Sofern wir als schaffende Säemänner unsere Pflicht erfüllen und weiterhin erfüllen, kann der Erntetag nicht mehr allzu fern sein. Wenn dann unser Saatsfeld im hellen Licht der Sonne golden glänzt, haben sich die Schnitter aus Ost und West, aus Nord und Süd, und der Klang ihrer Sichel und Senfen wird zusammenfließen zu einer großen Sinfonie der Arbeit und des Glüdes für alle Menschenkinder. —

Bald segt der Wind die Felder rein,
Dann wird niemand mehr hungrig sein. —
Mahle, Mühle, mahle!

G. B.

gefährden, wodurch die Verwaltung die beste Aussicht hat, ihre Vorschläge durchzubringen. Diese Taktik hat diesmal beinahe gänzlich Schiffbruch gelitten, indem die Beamtenvorlage in ihrem überwiegenden Teile abgelehnt wurde. Das ist auch erklärlich. Die fortschreitende Politisierung der Gemeindeförperschaften verursacht, daß jede einzelne Partei die einzelnen Forderungen viel genauer prüft und daß jede Partei bestrebt ist, die Steuern und Umlagen so niedrig wie möglich zu halten, um die Bürgerkraft nicht gegen sich aufzubringen. Kommen dann Vorlagen, welche größere Summen erfordern, die schließlich gar nur durch Erhöhung der Steuern aufgebracht werden können, so ist das den bürgerlichen Parteien äußerst unbequem, und was eben dann nicht gerade unumgänglich nötig ist, wird gestrichen. Daß ein solches Verhalten nur immer des Allernützigsten ein Wortteil für eine Gemeinde sei, wird niemand behaupten wollen; gute Beamten- und Arbeiterverhältnisse werden dabei nicht geschaffen! Aber da die Stadtverwaltung die Parteien einmal nicht ändern kann, wäre es jedenfalls von Nutzen, sich den Parteien anzupassen und statt nach längeren Pausen große Vorlagen zu bringen, dieselben zu teilen und öfters kleinere Vorlagen zu bringen, so daß die nötigen Geldmittel eher im Budget beschafft und untergebracht werden können. Fortgesetzt muß reformiert werden, wenn gute Verhältnisse kommen sollen. Das wird zwar mehr Arbeit geben, wird sich aber nicht umgehen lassen, wenn jeder zu seinem Recht kommen will.

Zusammen: Ein Fortschritt ist erreicht! Mögen die Freiburger Kollegen dafür sorgen, daß auch der andere erreicht wird.

Aus den Münchener Gaswerken.

Ein richtiges „Aberbrecht!“ bilden seit den letzten Jahren die Arbeitsverhältnisse in den Münchener Gaswerken. Nichts ist so albern und absurd, daß es sich hier nicht finden würde. Offenbar haben die in der Gasanstalt maßgebenden Personen noch nie etwas davon gehört, daß letzten Endes die Aufgaben kommunaler Betriebe sich doch wesentlich vom Privatunternehmen unterscheiden. Jedenfalls wird ein späterer Geschichtsschreiber nicht prüfen, ob beim Kammerofen Entem „Nies“ unglücklichen Angekommens zu einem bestimmten Arbeitspensum $5\frac{2}{3}\%$ oder $6\frac{1}{2}\%$ Arbeiter notwendig sind. Man wird vielmehr beurteilen, ob eine Stadtverwaltung in einem der bistorischen Beurteilung unterliegenden Zeitabschnitt seiner sozialpolitischen Mission bewußt war. Soweit die Betriebe der Stadt München im allgemeinen und die städtischen Gaswerke im besonderen in Betracht kommen, muß leider gesagt werden, daß hier mit allen Schikanen des Privatunternehmers regiert wird. Es sei unbestritten, daß die Stadtverwaltung selbst den Schein der Loyalität, und wie die schönen Dinge heißen, zu wahren sucht. Aber Tatsache ist, daß die Selbstherrlichkeit der Abteilungsleiter der Stadtverwaltung weit, weit über den Maßstab gewachsen ist. Die Stadtverwaltung zappelt im Reiz ihrer eigenen Werksvorstände. Und eher geht ein Kamel durch ein Nadelohr, als daß es gelänge, die hochmütigen Ratsherren in Arbeitssachen zu einem der Auffassung der Werksvorstände entgegenstehenden Beschlusse zu bringen.

Wievielmals haben die Gasarbeiter schon geklagt über die von ihnen verlangten übermenschlichen Leistungen? Das wirkt jedoch in den Augen des Magistrats just wie eine Anerkennung für die tüchtigen Antreiber. Aber wehe, wenn ein Arbeiter daneben tritt oder sich ein kleines Vergehen zuschulden kommen läßt! Unrettbar ist er draußen. Ein Stirnrunzeln gegen die dreimal geheiligte Autorität der Leutepeiniger genügt, alte, verdiente Arbeiter aufs Pfahler zu werfen. Natürlich kann man auch anders, wenn es sich um ein Protektionskindlein oder um einen Arbeiter handelt, der gegebenenfalls ehelos genug sein könnte, seinen Kollegen in den Rücken zu fallen. Bei der städtischen Gasanstalt müssen Arbeiter bis zu 10 Jahren gekündigt werden, aber anderen, wie z. B. dem vom ultramontanen Verwaltungsrat hereingeführten Arbeiter Maba, einem christlichen Hauptdreier, denen wird geradezu das Reich zubereitet, wenn auch dessen Arbeitsleistung durchaus nicht betriebliegend ist.

„Und wenn noch 50 Arbeiter ausgestellt werden, so werde ich nicht entlassen.“ so renonniert er bei den übrigen Arbeitern. Ist diesem Maß eine Arbeit zu schwer, so verlangt er vom Aufsichtsrat andere Arten, welchem Verlangen denn auch Rechnung getragen wird.

Als vor Monaten ein durchaus anständiger und fleißiger Arbeiter einer Verurteilung des Betriebsleiters Ingenieur Ludwig wegen entlassen werden sollte, da meinte dieser Maba zu dem Betroffenen:

„Geh' nur zum Lipp (Lipp ist ultramontaner Verwaltungsrat der Gasanstalt) und zu die Schwarzen, dann wird die Sache gleich geregelt sein.“ Durch solche Bemerkungen sollen wohl ultramontane und christliche Geschändchen angebahnt werden. Es scheint überhaupt so ein geheimer Mentrakt zu bestehen, sonst könnte dieser Maba nicht sagen: „Das nächste Jahr sehen wir (wer ist der Wir?) Euch noch ein Lukennd herein.“

Sich gegenüber Uebergriffen der Aufsichtsorgane Recht zu schaffen, ist geradezu unmöglich; dafür sorgen schon die Akten, aus denen mit tödlicher Sicherheit hervorgeht, daß der betreffende Arbeiter ein Ausbund von Nichtnutzbarkeit sei. Wie aber diese „Personalakten“ zustande kommen, das beweist die Aufforderung des Betriebsleiters im Gaswerk an der Dachauer Straße an einen Beamten, „er solle mehr Meldungen bringen, wie das auch sein Vorgänger getan habe, denn er brauche Material für die Akten“. Andererseits sucht man die durch dieses „Gemeindekreuzerwerbepulverungsanstalt“ zwecklos hereausgeworfenen Hunderttausende von Mark durch an Menschenvernichtung grenzende Antreiberei zu erwirtschaften, um damit das Kammerofenstium „Nies“ unverdientermaßen im Glorionschein großer Rentabilität leuchten zu lassen. Was soll es heißen, wenn sich die Werksleitung beispielsweise erdreißet, dem Generatorpüberbesser zu sagen, er dürfe nur dann ablösen, wenn der Generatorpüber selbst nicht mehr kann. . . . Nicht mehr kann! Wem klingt es nicht in den Ohren, als ob irgendwo ein Stück Vieh verendet. . . . Wie rasch muß sich eine solche Arbeitsweise am Leben und der Gesundheit des Arbeiters rächen? Da wird dann gezerrt über die vielen Krankheitsfälle und dergl. mehr. Führt ein Arbeiter wirklich Misere oder greift der Arbeiterauschau ein, so wird wohl Unterjuchung oder Abhilfe versprochen; aber es geschieht entweder nichts, oder die Sache geht aus wie das Kornberger Schießen. Auch die Leiter der Unterbetriebe lassen sich über die Anordnungen ihres Chefs in Arbeiterfragen nicht allzuviel graue Haare wachsen; sie verstehen es einfach besser, und damit basta. Es muß einmal gesagt werden: irgendein Vertrauen, das von Magistrats wegen dieser wilden Jagd einhalten getan würde, haben die Arbeiter längst aufgegeben. „Ein neuer Boden“, das ist so der Wunsch der Betriebsleiter; sie wollen Leute, die von den vielen für die Stadt kostspieligen Mißgriffen der selbstherrlichen Meister nichts wissen.

Ein kommunalpolitischer Skandal ist es, daß im Werk an der Dachauer Straße so ziemlich jede Tätigkeit in Afford vergeben wird. Und weil der Leute immer noch zuviel sind und man offenbar keinen Arbeiter mehr haben möchte, deshalb fängt man an, den Regiebetrieb abzubauen. Natürlich nicht so plump, sondern ganz sachte fängt es an. Man verzicht einzelne Arbeiten und Reparaturen, stellt dafür aber gleichzeitig Leute aus. Man beschönigt, daß man nur die Spitzen, d. h. die das normale Maß überschreitenden Arbeiten vergeben will; später wird man solche Firmen ständig in Arbeit halten müssen, um dann schließlich diese Zweiteilung unpraktisch zu finden und alles Privatunternehmern auszuliefern. So hat man das Putzen auch der kleinen Gasföhrerde, wo mehrere ältere Arbeiter beschäftigt werden könnten, teilweise vergeben. Ja, sogar die Meinung der Bureau im Werk an der Dachauer Straße, wobei manche arme Gasarbeiterentwürde hätte noch ein Plätzchen finden können, wird einfach vergeben. Auch das Putzen der Feuerungsstessel und — erzdrid nicht! — auch das Kliden der Holzstäbe wird vergeben, die dabei beschäftigten armen Teufel aber ausgezittelt. Zuvor schaffte man für letzteren Zweck noch etwa 1000 Mk. Maschinen an. Mag sein, daß ein Privatunternehmen, das allen Frauen einen erbärmlichen Lohn zahlt, einige Pfennige billiger rechnet. Aber Schmach und Schande über einen kommunalen Betrieb, der aus solchem Anlaß seine sozialpolitischen Aufgaben beiseite stellt und sich zu solchen Experimenten hergibt.

Das System der Lohnbrüdererei ist sehr im Schwung. Kleinlöhner, denen der hierfür festgesetzte Lohn wie auch die achtstündige Arbeitszeit zurecht, bezeichnet man nun als „Ausbeuter“ und zahlt ihnen zum Vorkarbeiterlohn und 9stündiger Arbeitszeit täglich 25 Pf. Zulage. Es ist das eine Lohnkürzung von täglich 55 Pf. und $1\frac{1}{2}$ Stunden mehr Arbeitsleistung. Eine Frage: Auf Grund welcher Bestimmung der Arbeitsordnung magt sich die Direktion bzw. Betriebsleitung das Recht an, so zu verfahren? — Wollte man mit Privatarbeitern so umgehen, so würden die strengen Herren Vorgesetzten wahrscheinlich andere „Saiten“ ausgezogen erhalten. Der städtische Arbeiter muß schweigen, denn das Ehrgefühl und die Autorität der Vorgesetzten ist ein gar verletzliches Ding. Es könnte ja die Strafenlösung, Verlust der Lohnverordnungen, Versorungsbedrohung usw. erfolgen. Es geht daraus nicht viel dazu, um wegen ungebührlichen Benehmers hinausgeschickt zu werden. Taram, Arbeiter, schweige, denn die

putation lehnte die endgültige Verkürzung der Arbeitszeit ab und stellte es in das Ermessen des Direktors, eine Verkürzung derselben vorzunehmen. Bisher ist nun im Werk Rügelssee für die Heizer, Küber und Hoblentarrer die achtstündige Arbeitszeit festgesetzt, aber kaum bestand diese einige Tage, so kam auch schon wieder eine neue Verfügung, wodurch die Küber und Hoblentarrer von der neuen Ordnung ausgeschlossen wurden und dieselbe nur für die Heizer bestehen bleibt. Im Werk Lichtenberg hatte man für ganze zwei Tage nur für die Heizer eine solche Milderung vorgenommen; während in den übrigen Werken in Tege, Weisend, Velsörter Straße und Tempelhofer Berg gar keine diesbezüglichen Anweisungen ergangen sind. So sieht es aus, wenn man eine so wichtige Frage, wie es die Verkürzung der Arbeitszeit ist, in das beliebige Ermessen des Herrn Direktors stellt. Im Werk Lichtenberg hatte man die Entziehung der Verkürzung damit begründet, daß die Temperatur wieder gesunken ist. Es klingt fast ungläublich, wenn man die gegenwärtigen Wetterberichte verfolgt. Aber der Arbeiter muß auch erst zusammenbrechen, ehe Abhilfe erfolgt. Vielleicht darf man den Wunsch aussprechen, daß sich die Herren Deputationsmitglieder einmal nach dem Werk Rügelssee bemühen wollten und sich eine derartige Arbeit ansehen. Dabei würden die Herren Temperaturen von 40 Grad und vor den Messeln bis zu 55 Grad Wärme finden. Vielleicht kommen dann die Herren zu einer anderen Ueberzeugung.

Berlin. Am 23. Juli er. waren die Kollegen der Straßenreinigung zahlreich versammelt. Der Stadtverordnete, Arbeiterssekretär E. Brückner, sprach über „Die Verschmutzung der Verkehrsstraßen der Stadt Berlin“. Der Referent wies eingehend nach, daß das Zustandekommen der sozialpolitischen Gesetzgebung der modernen Arbeiterbewegung und besonders der sozialdemokratischen Partei zu danken sei. Die fortlaufenden Verträge der Partei, die bestehende Zerplitterung im Verkehrsrechtswesen zu beheben, scheitern bisher an dem Widerstand der Regierung und der Arbeitgeber. Besonders trüb tritt zum Schaden der Versicherten diese Zerplitterung auf dem Gebiete der Krankenversicherung in die Erscheinung. Hier ist es Aufgabe der Versicherten, alle Gelegenheiten zu benutzen, um eine Vereinheitlichung herbeizuführen. Eine Handhabe hierzu ist mit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung gegeben. Nach eingehender Diskussion, in der sich alle Kollegen im Sinne des Referenten ausdrückten, wurde nachfolgende Resolution mit allen gegen zwei Stimmen angenommen. „Die am 23. Juli im „Englischen Garten“ von circa 500 Personen besuchte Versammlung der in der städtischen Straßenreinigung beschäftigten Arbeiter und Handwerker erklärt ihr Einverständnis damit, daß die bestehende Zerplitterung in dem Krankentafelwesen für die Betriebe der Stadt Berlin möglichst umgehend beseitigt werde. Die Versammelten beauftragen die Delegierten, in der Generalversammlung der Verkehrsstraßen der Straßenreinigung dahin zu wirken, daß die erforderlichen Schritte eingeleitet werden, um die notwendige Vereinheitlichung herbeizuführen.“ — Beim 2. Punkt der Tagesordnung wurde über den bei der Firma Tarkert stattgefundenen Streik und dessen Folgeerscheinungen verhandelt. Im Verlaufe dieses Streites wurden von dem Coarbeitsleiter Gehmann, zuerst ohne Genehmigung der Verwaltung, in dem zwischenzeitlichen Zeit, einige Straßenreiner zur Streikarbeit fahren der Abfuhrwagen kommandiert. Den Verhandlungen von zwei Arbeiterauswahlsmitgliedern mit der Direktion war es wohl zu danken, daß hier alsbald Remedur geschaffen wurde. Die Versammelten protestierten energisch dagegen, daß überhaupt einem Privatunternehmer zuzulassen, das Ansehen der Gewerkschaft vor der Öffentlichkeit herabgesetzt werde und daß einzelne ihrer Mitarbeiter zur Streikrückarbeit kommandiert werden. Es sollen durch die Organisation alle Schritte eingeleitet werden, um derartige Vorkommnisse für die Zukunft unter allen Umständen zu vermeiden. Sehr erregt und ungeschult waren die Versammelten über die Verfügung der Direktion, das Tragen der Halsbinden betreffend. Es ist einfach widersinnig, bei der Sommerhitze zu verlangen, daß die Halsbinden getragen werden sollen. Wenn die Arbeiter während der heißen Jahreszeit ihrer ohnehin schweren Beschäftigung vollkommene Ruhe sollen, muß ihnen unbedingt jedwede Erleichterung gewährt werden. Der Arbeiterauswahls wurde beauftragt, entsprechende Anträge einzulegen, um eine Abänderung der erlassenen Verfügung durchzuführen. Ein weiterer Antrag verlangte auch, daß nicht mehr, wie bisher bestimmt war, die Kosten in den Streifen zu tragen sind.

Berlin. Die „Märkische Volkszeitung“ schreibt: „Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den städtischen Betrieben sind schon oft Gegenstand nur zu berechtigter kritischer Betrachtungen in unserem Blatte gewesen. Heute müssen wir wieder einen neuen Fall von übermäßig langer Arbeitszeit besprechen. Vor uns liegt ein Lohnbeleg mit dem darauf verzeichneten Arbeitspensum, welches ein ständiger auf verantwortungsvollem Posten stehender Arbeiter in einer Woche bewältigt hat. Wir finden darauf — eingerechnet 21 Ueberstunden — nur weniger als 94 Arbeitsstunden verzeichnet. Dies ergibt eine Arbeitszeit von 15 Stunden 10 Minuten täglich im Durchschnitt dieser Woche. Wenn man sich nun vergegenwärtigt, daß der betreffende Arbeiter schließlich noch für den Weg nach und von der Arbeitsstätte, für Einnehmen der Maschinen

noch knapp bemessen drei Stunden braucht, so bleiben ihm nur noch etwa fünf Stunden übrig für den Schlaf. Schließlich hat der Arbeiter noch Bedürfnis, sein Wissen und seine Kenntnisse durch Lesen zu erweitern, aber bei einer solchen Arbeitszeit muß schließlich jede geistige Regung erlöset werden. Eine solche Arbeitszeit wirkt ein ganz besonderes Schlaglicht auf die Arbeitsverhältnisse in unseren städtischen Betrieben. Wie oft haben nicht schon unsere Vertreter im Stadtparlament versucht, durch Kritik und Stellung entprechender Anträge die städtischen Werke als Musterbetriebe zu gestalten. Jedoch zeigen hier in der Regel der Magistrat wie die bürgerliche Mehrheit der Stadtverordneten laube Toren. Nur die städtischen Arbeiter aber müßte sich aus obiger Darstellung nur das eine ergeben, sich bis auf den letzten Mann ihrer gewerkschaftlichen Organisation anzuschließen, um gegen eine solche Ausnutzung energisch Front zu machen.“ — Das meinen wir auch, und wir haben es wahrlich nicht an Bemühungen fehlen lassen, die städtischen Arbeiter von dieser Notwendigkeit zu überzeugen. Leider kann sich die Mehrheit der städtischen Arbeiter immer nicht entschließen, die Konsequenzen zu ziehen. Sie lassen sich zu leicht durch irgendeine Verfügung des Magistrats zu ihrem Schaden einschüchtern. Wie lange noch?

Halle a. S. In unserer Mitgliederversammlung vom 20. Juli referierte Kollege Müntner über das Unterhaltungsweisen der Gewerkschaften. Die Abrechnung vom 2. Quartal ergab folgendes Resultat: Einnahme 151,65 M., Ausgabe der Röhle 341,05 M., an den Hauptvorstand abgeleitet 754,20 M., bleibt Bestand 423,40 M. Der Mitgliederbestand betrug 226. Die Abrechnung vom Sommerfest ergab einen Ueberdich von 99,05 M. Es wurde beschlossen, am 26. Juli eine Betriebsbesprechung für die Gasanstaltsarbeiter einzuberufen.

Hannover. In unserer Mitgliederversammlung vom 19. Juli gab Kollege Jürgens die Abrechnung vom 11. Quartal. So dann hielt Genosse Banert einen Vortrag über „Weiche Lehren ziehen wir aus den gegenwärtigen Wirtschaftskrisen?“ Weiter wurde beschlossen, die Auszahlung der Unterhaltungen an jedem Freitag im Gewerkschaftshaus, Zimmer 18, ab 1. August vorzunehmen. Die jährliche Entschädigung des 1. Vorstehenden wurde um 30 M., die des Kassierers um 2 Prozent vom 1. Juli ab erhöht. Kollege Weisner berichtete dann über den Streik der Steinzeiger. Der Gauleiter des Steinzeigerverbandes, Genosse Göhr, Halle, habe geltend gemacht, daß die Stadtverwaltung Regiearbeiter zu Streikverboten kommandierte. Das Vorgehen werde einer Kommission beim Stadthaupt verliert resultieren. Auf Vorschlag sollte nachmals ein Verbot gemacht werden, die Regiearbeiter an ihre Solidaritätsgelübde zu erinnern; denn der Sieg der Steinzeiger ist auch der Sieg der städtischen Arbeiter.

Limmenau. Die Versammlung vom 10. Juli beschäftigte sich mit dem Verbandstag in Münden, wozu Kollege Müntner den Bericht gab. Die Kollegen waren mit den geäußerten Beschlüssen einverstanden und stellten dem Referenten großen Beifall. Zum Schluß ermahnte Müntner noch die Kollegen, eifrig am Ausbau der Röhle zu arbeiten und jeden unorganisierten Kollegen dem Verbands zu zuführen.

Magdeburg. In der Generalversammlung am 20. Juli er. hatte der Kollege Köhler den Massenbericht vom 2. Quartal. Die Einnahme betrug 1130,57 M., Ausgaben wurden an Streikunterstützung 345,00 M., Krankenunterstützung 645,32 M., Arbeitslosenunterstützung 26 M., Gemeindefeldunterstützung 84,90 M., für Streiks 184,30 M., Reiseunterstützung 6 M. und für Bindungsmittel 11,80 M. Am Ende des Quartals waren 592 Mitglieder vorhanden. In der Röhle blieb ein Bestand von 748,92 M. Nach Erledigung interner Angelegenheiten wurde beschlossen, die folgenden Monatsverordnungen nicht mehr durch Handzetteln, sondern im Vereinstafel der „Volksstimme“ und durch Aufdruck auf die „Gewerkschaft“ bekanntzugeben.

Martitz. Im November 1911 reichten die Kollegen eine Eingabe um Lohnhöhung bezw. Teuerungszulage ein. Die Löhne der Gasarbeiter waren 1908 mit Einführung der Arbeitsordnung geregelt worden. Die Löhne der Bauamtsarbeiter, welche 2,50 M. bis 2,70 M. betragen, also geradezu traurige zu nennen sind, waren überhaupt noch nie geregelt worden. Trotz dieser ärmlichen Verhältnisse ließ es der Gemeinderat bis zum 1. März ansetzen, bis den Bauamtsarbeitern Lohnzulagen von 10, 20 und 30 Pf. gewährt wurden, so daß heute die Löhne der angeleiterten Bauamtsarbeiters tarife auf 2,50 bis 2,80 M., der Portarbeiter und Handwerker auf, sage und schreibe, 3,30 und 3,40 M. stehen. Und bei solchen Hungerlöhnen hat noch das Gemeinderatsmitglied Schroth den Mut, zu erklären, die Gemeindeverwaltung dürfe nicht vordrücken mit den Löhnen sein, sondern müsse Rücksicht auf die Handwerker nehmen. Was mag wohl der Mann seinen Arbeitern zahlen? Ende Juni endlich nahm auch die Gas-Kommision Stellung zur Erhöhung der Gasarbeiterlöhne und beschloß folgenden neuen Lohnsatz: Erste Handwerker 4,40—5,20 M., Zweigehilfe jährlich 20 Pf. (bisher 1,00—1,80 M.); zweite Handwerker 3,20 bis 4,10 M. (bisher 3,20—3,80 M.); Steigerun jährlich 10 Pf. erste Gehilfen: 4,00—4,50 M. (bisher 3,00—4,00 M.); zweite Gehilfen: 3,70—4,00 M. (bisher 3,20—3,70 M.); Gasarbeiter 3,20 bis 3,90 M. (bisher 2,50 und 2,90 bis 3,20 und 3,30 M.); Steigerun

...ung durchweg jährlich 10 Pf. Diese Regelung der Gasarbeiter-
...ne ist nicht ausreichend und kann nur vorübergehend befriedigen.
...angend anzustreben ist aber nun ein richtiger Vohntarif für
...städtischen Bauamtsarbeiter, sowie die einheitliche Aus-
...haltung und Ausdehnung der bisher nur für die Gas- und Wasser-
...arbeiter geltenden Arbeitsordnung für alle städtischen
...beiter. Im Nachdruck wird es unsere Fikiale und die sozial-
...demokratische Gemeinderatsfraktion nicht fehlen lassen. Möge aber
...auch die Stadtbewerwaltung bedenken, daß es nicht rühmlich ist,
...recht ärmliche Bauamtsarbeiterverhältnisse zu haben und daß
...man die Einführung einer Mibelohnordnung nicht dadurch ver-
...hindern kann, daß man sie verächtelt.

Winden i. B. Endlich hat sich auch die hiesige Stadt-
...verwaltung dazu bequemt, den städtischen Arbeitern Sommerurlaub
...zu gewähren. Jedoch kann hier nicht gesagt werden: Was lange wahr,
...wird endlich gut! Denn nach zehnjähriger Dienzeit gibt es ganze
...2 Tage, nach 15 Dienstjahren 3 Tage, nach 20 Dienstjahren 4 Tage
...und nach 25 Dienstjahren sage und schreibe 5 Tage Urlaub. Das
...ist weit weniger, als was die Arbeiter erhofft hatten, und ihre Er-
...wartungen waren schon sehr niedrig gespannt. Etwas mehr sozial-
...politisches Verständnis hätten wir der Stadtverwaltung aber doch
...vertraut. Sie hätte sich wirklich nichts vergeben, wenn sie ihren
...Arbeitern durchweg eine Woche Urlaub bewilligte und den dien-
...stlichen Arbeitern zwei Wochen. Durch die Gewährung von Urlaub
...unter Fortzahlung des Lohnes hat die Stadtverwaltung eine recht
...angenehme, kaum nennenswerte Mehrausgabe. Die Arbeit des
...Verlaubten wird ja im allgemeinen von den übrigen Arbeitern mit
...berichtet. Nur Dienstreiter des Gaswerks, Kessel- und Maschinen-
...meister müssen beiPEARLungen durch andere vertreten werden.
...Die Stadtverwaltung kann also unmöglich damit kreben gehen, daß
...sie haben Unkosten beimend bei der Regelung des Urlaubs sind.
...Was wird denn die Sache geregelt bei denPEARLungen der Ver-
...meinen? Auch dort müssen die Obliegenheiten des Ver-
...laubten mit berichtet. Da hört man nichts von entstehenden Un-
...kosten. Was würde der Bürgermeister wohl sagen, wenn er ebenfalls
...nach 10jähriger Dienzeit 2 Tage Urlaub bekäme. Was man aber
...für sich in Anspruch nimmt, sollte man den Arbeitern auch zubilligen.
...Die Arbeiter opfern ebenfalls ihre Kraft und Gesundheit im Dienste
...der Stadt. Daß die Tätigkeit der Arbeiter bedeutend aufreibender
...wäre der Dienst eines Bürgermeisters, beweist am besten das frühe
...Verwandeln der Arbeiter. Wenn dieser Umstand genügend ge-
...achtet worden wäre, konnte unmöglich eine derartige Regelung
...des Urlaubsfrage getroffen werden. Wünden beschäftigt zur 70
...hiesige Arbeiter. Darunter sind nur vereinzelt über 10 Jahre
...alt, die sonach Urlaub erhalten. In diesem Jahre ist es nur
...ein Arbeiter, der 5 Tage, und zwei Arbeiter, die 4 Tage Urlaub
...erhalten. Das ist die ganze Herrlichkeit. Die Arbeiter haben keine
...Zeit mehr auf dem Markte, und für die bürgerlichen Herren ist
...die Sozialpolitik ein Buch mit sieben Siegeln. Die ganze Urlaubs-
...regelung ist hier zur Hölle geworden, da der größte Teil der Ar-
...beiter davon ausgeschlossen wurde. Das ist ein heinliches Gandel
...für alle. Aufhabe der Arbeiter muß es sein: mit allen
...Kräften dahin zu streben, daß endlich auch in Wünden sozialpolitische
...Verhältnisse geschaffen werden, die etwas mehr vom fortschrit-
...lichen Geist durchdrungen sind.

Flauen. Die hiesigen Laternenwärter hatten im März d. J.
...weshalb fast alle dem Verbands beigetreten waren, eine Petition
...zur Verhöhnung eingereicht. Die Löhne betragen jetzt 18 Mk.
...im 1910 Mk. pro Woche, bei sieben tägiger, im Winter täglich
...zweitägiger Arbeitszeit. Da bis Ende Mai keine Antwort auf die
...Petition kam, wurde Kollege Müntner in Leipzig beim Bürger-
...rat Schurig vorstellig. Dieser gab zu, daß mit einem Lohn
...von 18 Mk. nicht auszukommen sei, stellte eine Lohnerhöhung für
...den Herbst in Aussicht und kündigt gleichzeitig an, daß in Flauen
...eine Wasserzweigleitung eingerichtet würde. Die nächste Stadtverord-
...nung beschloß demgemäß, und sollen die dadurch überflüssigen
...Laternen anderen städtischen Betrieben zugeteilt werden. Am 10. Juli
...wurde die Antwort vom Ausschuß, daß vor Einführung der
...Verordnung keine Lohnerhöhung gewährt wird. Die Kollegen
...sind natürlich hierüber sehr empört, denn es kann ja noch Jahre
...dauern, bis diese Einrichtung durchgeföhrt ist. Am 19. Juli fand
...eine hiesige Versammlung statt, in welcher Kollege Müntner
...in Leipzig referierte. Er eruchte die Kollegen, keine un-
...nötigen Schritte zu tun, vielmehr die Angelegenheit ihm zur
...Behandlung zu überlassen. Die Versammlung war damit einver-
...standen. Zum Schluß forderte Müntner die Kollegen auf, durch
...Anwesenheit und feierlichem Zusammenfluß im Verbands- und über-
...haupt Verbandsrat, daß diese Verengung uns einen vollen Sieg bramat.

Wiesbaden. Am 20. Juli taute hier im Gewerkschaftsbüro
...eine außerordentliche Mitgliederversammlung, in der die Abrechnung
...für das 2. Quartal bekanntgegeben wurde. An Einnahmen waren
...22.000 Mk. und Ausgaben 2770,89 Mk. zu verzeichnen. Ausgaben
...für den 701.07 Mk. für die Zeitschriften und 1914,00 Mk. für den
...Verbandsrat vorhanden, so daß ein Nettobestand von 1.555,79 Mk.
...für die Aktiastelle verbleibt. Kollege W. A. gab dann den Be-
...stand über den Vorstandstag. Nachdem der Bericht nicht entgegen-
...genommen war, wurde das Sommerfest auf den 25. August fest-
...gesetzt und hierzu eine Kommission gewählt.

♦ Gerichts-Zeitung ♦

Eine auch für städtische Betriebe wichtige Entscheidung fällt
...fürzlich das Gewerbegericht in Eisenberg in S.-A. Der Tatbestand
...war folgender: Am 9. März cr. ist der Kesselheizer V. von dem
...Mittelhaber einer Porzellanfabrik, Paul Reinede, aufgefordert
...worden, in einem Nebenraume des Kesselhauses eine Schmutzede
...auszulehren, was er nicht getan hat. Am Montag nachher, als in-
...folge der bestehenden Aussperrung die meisten Fabrikräume still
...lagen, der Kessel aber noch für Erwärmung der benutzten Arbeits-
...räume Dampf erzeugte, wurde V. vom Oberdrehler W. aufgefordert,
...Sandfäde abtragen zu helfen. Dies verweigerte V. mit der Be-
...gründung, er dürfe als Rajschinist und Heizer seinen Posten nicht
...verlassen und brauche auch sonst diese Sandfäde nicht abzutragen.
...Trotzdem wurde er entlassen. Jedermann wird hieraus erkennen,
...daß diese Entlassungsgründe konstatuiert wurden. Man wollte eben
...einen Mann, der aus Solidaritätsgründen eine Arbeit (Streikbruch-
...arbeit) verweigerte, die gar nicht von ihm verlangt werden durfte,
...draußen haben. Der Entlassene verklagte nun die Firma auf Ent-
...schädigung der 14tägigen Kündigungsfrist im Betrag von 48 Mk.
...vor dem Gewerbegericht. Beklagte beantragte die Abweisung der
...Klage unter Hinweis auf die beharrliche Arbeitsverweigerung,
...deren Kläger sich schuldig gemacht habe. Das Gewerbegericht ent-
...schied jedoch ganz richtig zugunsten des Klägers gemäß einer Be-
...stimmung der Gewerksammlung für das Herzogtum Sachsen-Alten-
...burg von 1891, welche lautet: „Solange ein Kessel noch Dampf
...erzeugt, darf der Heizer seinen Posten nicht verlassen. Auch ist es
...dem Heizer nicht gestattet, sich während der Arbeitspausen von dem
...ohne Aufsicht befindlichen Kessel zu entfernen oder seine Obliegen-
...heiten anderen Arbeitern ohne Genehmigung des Vorgesetzten zu
...übertragen.“ Festgestellt wurde, daß auch letzteres in diesem Falle
...nicht in Frage komme. Diese Entscheidung ist auch für städtische
...Betriebsarbeiter beachtenswert, da die selbst in sogenannten „guten“
...Arbeitsordnungen festgelegten Bestimmungen, die den Begriff
...„Arbeitsverweigerung“ umfassen, eine Interpretierung zulassen, die
...etwasigen Nachgelassen der Herren Vorgesetzten einen ziemlich
...freien Spielraum gewähren. Hat solche Bestimmung zum Beispiel
...folgenden Wortlaut: „Der Arbeiter hat den Anordnungen seiner
...Vorgesetzten unbedingt Folge zu leisten,“ so hat es ein Vorgesetzter
...in einem städtischen Betrieb in der Hand, einen ihm unliebbaren
...Arbeiter zur Arbeitsverweigerung treiben zu können. Um so
...leichter ist das, wenn man ins Auge faßt, daß die Städte immer
...mehr Betriebe in ihren Verwaltungsbezirk ziehen, welche je von
...einem Beamten geleitet werden, der aber zugleich Vorgesetzter aller
...städtischen Betriebsarbeiter ist. Die doppelte Gefahr, in der die
...hiesigen Arbeiter durch solche Bestimmungen schwelen, besteht
...darin, daß sie einmal die Betriebsarbeiten gefährden können, in-
...dem sie ihre eigentliche Arbeit verlassen müssen, zum anderen kann
...obige Bestimmung zur Veranlassung von Streikarbeit mißbraucht
...werden. Diese Gefahr ist nur durch Abänderung solcher Bestim-
...mungen zu beseitigen. Jede unserer Organisation ist es, hier
...Remedat zu schaffen.

♦ Rundschau ♦

Die Arbeiterssekretariate im Deutschen Reich im Jahre 1911.
...Gleichen Schritt mit der Entwicklung der gewerkschaftlichen Orga-
...nisationen und ihrem wachsenden Einflusse auf die sozialen Ver-
...hältnisse halten die Rechtschutzeinrichtungen der organisierten
...Arbeiterschaft. Auch die vorliegende Statistik für 1911 kann vor-
...abermächtig Fortentwicklung berichten. Wohl stieg die Zahl aller
...Rechtschutzeinrichtungen im Jahre 1911 nur gering, erheblich ist
...aber die abermalige Steigerung der Personen, welche sich an die
...Rechtschutzeinrichtungen der organisierten Arbeiterschaft wandten
...und die Zahl der von den Sekretariaten geleisteten Auskünfte und
...Rechtschüssen. Unter Verüchtigung des Umstandes, daß ein Teil
...der Sekretariate mit Rücksicht auf eine geordnete Erledigung der
...übernommenen Rechtschutzangelegenheiten, nicht allen Personen,
...ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Organisation, Aus-
...kunft erteilen oder Rechtschüsse gewähren kann, zum Teil auch aus
...organisatorischen Gründen nicht gewähren will; unter fernerer
...Berücksichtigung der erheblichen Tatsache, daß von seiten unserer
...Genossen das mögliche getan wird, um die Bevölkerung von der
...Benutzung unserer Rechtschutzeinrichtungen abzuhalten, ist die weite-
...re Zunahme dieser Zahlen eine Erscheinung, die uns befriedigen
...kann und die alle Anforderungen, welche unsere Einrichtungen so
...im Laufe des Jahres erfahren, ausreicht. Im Vorjahre berich-
...teten 112 Sekretariate, dieselben bestanden alle auch durch das
...Jahr 1911, es ist keines hiervon im Verdisjahre emgegangen.
...Eine Tatsache, die sonst nicht zu konstatieren war und welche darauf
...schließen läßt, daß mit den Organisationen der Arbeiterschaft auch
...diese Einrichtungen eine stärkere Stabilität erlangt haben. Neu
...errichtet wurden 1911 6 Sekretariate; ein hiebentes, bisher unter
...Ausschließung geöhrt, berichte in diesem Jahre gleichfalls unter
...Sekretariate, so daß die Statistik mit 119 Sekretariaten abschließt.
...Zu konstatieren ist, daß mit der Errichtung eines Sekretariats

In Lausitz nunmehr in allen Provinzen und Landesteilen Deutschlands Sekretariate der organisierten Arbeiterchaft bestehen. Von den bestehenden 119 Sekretariaten sind 13 Einrichtungen des Bergarbeiterverbandes, wovon 11 auch anderen Personen, nicht nur Bergarbeitern, Auskunft erteilen. 627 029 Auskunft- und Rechtsbittsuchende wandten sich im Berichtsjahre an die Sekretariate, diese Zahl stieg gegen das Vorjahr um 47 944, das sind 8,27 Proz. Von den Auskunftsuchenden waren 590 758 Arbeitnehmer oder Angehörige von solchen, also 94,22 Proz. der Gesamtauskunftsuchenden. Von Angehörigen anderer sozialer Stände, wie selbständige Handwerker, selbständige Gewerbetreibende, Arbeitgeber oder sonst Personen anderer Stände wandten sich 30 550 an die Sekretariate, um Auskunft oder Rechtsbittsuchung zu erlangen. Die Zahl der erteilten Auskünfte stieg im Berichtsjahre auf 655 958. Das Mehr gegen das Vorjahr beträgt 48 061, die Zunahme also 7,86 Proz. Von den Auskünften wurden 625 264 mündlich, 33 694 schriftlich erteilt. Die Zahl der angefertigten Schriftsätze, welche im Vorjahre einen kleinen Rückgang aufwies, stieg gegen das Jahr 1910 erheblich, und zwar von 111 083 auf 150 650, also um 6,35 Proz. Ueber den Stand der zentralen Einrichtungen unterrichtet seit 1909 eine Zusammenfassung des Reichs-Stat. Amtes. Es haben an das Stat. Amt berichtet 114 gemeindliche und staatliche Rechtsauskunftstellen über 309 997 erteilte Auskünfte und 51 967 angefertigte Schriftsätze. Unter dieser Zahl gruppiert das Stat. Amt wie in den Vorjahren das Sekretariat Coburg. Ferner 29 Rechtsauskunftstellen gemeinnütziger Vereinigungen über 188 099 Auskünfte und 27 956 Schriftsätze. Die unter Auskunftstellen sonstiger Arbeitervereinigungen aufgeführten Einrichtungen sind solche selber Verbände oder Vereine, sie berichten über die riesige Zahl von 4566 erteilten Auskünften und 2019 angefertigten Schriftsätzen. Diesen Zahlen darf man getrost noch die angegebenen Reagenziffern einiger unter Rechtsauskunftstellen politischer Vereinigungen gezählter Auskunftstellen mit zweifellos gelber Tendenz zuzählen, um so einen ungefähren Überblick über die Rechtsbittsuchung zu bekommen, welchen diese zur Zersplitterung der Arbeiterklasse mit Unternehmerrückstellungen geschaffenen Einrichtungen im letzten Jahre geleistet haben. Die kirchlichen Verbände gruppieren ihre Einrichtungen in Arbeitersekretariate (9), Rechtsauskunftstellen (30) und Auskunftsbureaus (11). Hier berichten 50 Rechtsauskunftstellen über 52 290 Auskünfte und 11 115 Schriftsätze. Von Einrichtungen kirchlicher Gewerkschaften berichten 54 über 40 773 erteilte Auskünfte und 23 611 angefertigte Schriftsätze. Auch bei diesen kann angenommen werden, daß der größere Teil dieser Einrichtungen nur den Mitgliedern der Verbände zur Verfügung stehen welche dieselben geschaffen haben, denn es werden 50 von diesen 54 Einrichtungen als Einrichtungen bestimmter Verbände bezeichnet. Das gleiche mag für die Auskunftstellen der politischen Berufsvereinigungen zutreffen, von welchen 7 über 10 662 Auskünfte und 6983 Schriftsätze berichten. Rechtsauskunftstellen von Arbeitgebern berichten 9 über 9186 Auskünfte und 4903 Schriftsätze. Von konfessionellen Rechtsauskunftstellen haben 19 evangelische über 32 268 Auskünfte und 11 520 Schriftsätze, 128 katholische über 261 063 Auskünfte und 109 096 Schriftsätze berichtet. Von 7 ländlichen Genossenschaften, welche in diesem Jahre zum ersten Male in der Statistik des Stat. Amtes erscheinen, wird über 6156 erteilte Auskünfte und 178 angefertigte Schriftsätze berichtet.

Alkoholismus und Verbrechen. Der frühere bayerische Justizminister v. Wittner hat über die Frage Erhebungen angeordnet, deren Ergebnisse nun für das Jahr 1910 vorliegen. Man erfährt daraus, daß in Bayern 8861 Personen verurteilt wurden, bei denen die Tat auf den Alkoholgenuß zurückzuführen werden mußte. Und zwar waren davon 190 chronische Alkoholiker, die anderen 8671 Personen bei der Tat angetrunkene. Von den Verurteilten wurden in dem einen Jahre 1910 10 012 Alkoholdelikte begangen, wovon die Hälfte auf gefährliche Körperverletzungen entfielen. Unter einem ist, daß nicht etwa die größeren Städte das Hauptkontingent jener Straftaten stellen, sondern die kleineren Orte, in denen etwa dreimal so viel Feinstoffdelikte zur Verurteilung gelangten als in den größeren. Die Ziffern der Erhebung, die vernehmlicherweise fortgeführt wird, sind von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit. Sie zeigen, daß wir eigentlich ganz wenig Veranlassung haben, anderen Völkern Kultur zu vermitteln, solange hier bei uns noch solch ein Stolz, Kulturbau der Erledigung harzt. Diese Amoralisierung wäre in der Tat eine dankbare Aufgabe, eine christliche Aufgabe für ein Völkervolk, das auf die Vererbung dieses Attributs immerhin einigen Wert legt. Wenn er nicht unglücklicherweise alle Hände voll zu tun hätte, die Sozialdemokratie rednerisch zu vernichten, würde Herr v. Hertling hier eine wunderbare Gelegenheit zu positiver Betätigung haben. Und er könnte auf diesem Felde sogar der Unterjüngung und Mitarbeit jener Volksteile sicher sein, die ihm nach seinen bisherigen Taten ganz mit Recht das „Minimum von Rechten“ vorenthalten. Interessant ist, daß kurz vor Veröffentlichung dieser Erhebung die bayerische Zentrumregierung mit Hilfe ihrer Zentrumskollegen eine Position von Summen 16 000 Mk., die für Fränkelschichten beantragt war, rund-

weg bekämpfte und auch ablehnt. Prof. Dr. Kräpelin, der die staatliche Unterstützung für die Behandlung von Alkoholkranken befürwortete, zog die Konsequenz und trat von dem Posten eines Vorsitzenden im Obermedizinalausschuß zurück. Von einem Staate wie Bayern, der ja selber an der Alkoholproduktion regen Anteil nimmt, kann schließlich die Bekämpfung des sozialen Gewissens nicht erwartet werden, mögen auch jährlich Tausende von Toffern des Alkoholelends in den Abgrund stürzen. Aufgabe der Gewerkschaften muß es nach wie vor sein, durch Aufklärung aller Art dem Alkoholelend entgegenzuwirken. Vor allen Dingen muß immer wieder zur strikten Befolgung des Schnapsboykotts aufgefordert werden. Darum Kollegen ans Werk!

Wieviel Beamte beschäftigt der Berliner Magistrat? Diese Frage ist vielfach schon aufgeworfen worden, besonders aber aus Anlaß der letzten Veröffentlichung über den Verbrauch von Schreibmaterialien im Berliner Rathaus. Es wurden Zweifel ausgedrückt, daß die Beamten solche Mengen von Tinte, Papier und Federn verbrauchen könnten. Wenn man aber berücksichtigt, daß außer den 31 Magistratsmitgliedern und 141 Stadtschreibern noch 4255 befristete und rund 30 000 unbefristete Kommunalbeamte Anspruch auf Lieferung von amtlichem Schreibmaterial haben, dann ist der Verbrauch keineswegs zu groß. Im einzelnen sind zurzeit tätig: 2563 Bureau- und Massenbeamte, 601 Steuererheber, 441 Stadtschreibern, 106 Magistratsräte und Assesoren, 16 Stadtschulinspektoren, 49 Magistratsbauärzte, 135 technische Beamte, 59 Beamte für das Vermessungsamt, 40 Ständesbeamte, 30 Direktoren, 25 Hauswäter, 80 Oberaufseher, 23 Beamte im statistischen Amt, 19 Oberinspektoren, 13 Oberärzte, 8 Matrone, 6 Beamte für Parkanlagen.

♦ Briefkasten ♦

Die Nr. 25 und 29 der „Gewerkschaft“ sind vergriffen. Wir ersuchen die Filialen, überschüssige Exemplare an uns einzusenden.

Berichtigung. In dem Artikel „Entwurf einer neuen Arbeitsordnung für die städtischen Arbeiter Stettins“ in Nr. 30 der „Gewerkschaft“ muß es bezüglich der Bezahlung der Tiferenz zwischen Lohn- und Krankengeld heißen: Die Zahlung erfolgt nach einem Dienstjahr auf die Dauer von 4 Wochen, nach 5 Dienstjahren auf 5 Wochen, nach 10 Dienstjahren auf 13 Wochen.

Verbandstag - Protokoll 1912

Preis 20 Pf.

Bestellungen nehmen die Filialleitungen entgegen.

Totenliste des Verbandes.

- | | |
|--|--|
| August Bürger, Berlin
Schlosser in der Zentrale Buch
† 14. 7. 1912, 21 Jahre alt. | August Ensher, Bielefeld
Arbeiter (Straßenbau)
† 22. 7. 1912, 51 Jahre alt. |
| Carl Leub, Friedrichshagen
Gasarbeiter
† 14. 7. 1912, 51 Jahre alt. | H. Zubrod, Frankfurt a. M.
Straßenwärter
† 22. 7. 1912, 50 Jahre alt. |
| Franz Maak, Hamburg
Zl. B. M. S.
† 19. 7. 1912, 76 Jahre alt. | Rudolf Melmer, Berlin
Arbeiter (Bauwerk)
† 23. 7. 1912, 66 Jahre alt. |
| August Manjoks, Berlin
Straßenreiner (8. Abteilung)
† 21. 7. 1912, 41 Jahre alt. | - Josef Schmidt, Freising
Arbeiter (Bauwerk)
† 23. 7. 1912, 36 Jahre alt. |
| Julius Körppe, Bremen
Borarbeiter (Gaswerk Bremen)
† 22. 7. 1912, 59 Jahre alt. | Diedrich Koder, Bremen
Straßenarbeiter (Eisenbahn)
† 21. 7. 1912, 71 Jahre alt. |
| Peter Pies, Köln
Bühnenarbeiter (Ehrenhaus)
† 22. 7. 1912, 42 Jahre alt. | Franz Panzer, München
ehem. Straßenbauarbeiter
† 24. 7. 1912, 52 Jahre alt. |

H. J. Herberl, Hanau a. M.

Kontrollenwärter
gestorben am 27. Juli 1912 im Alter von 65 Jahren.
Ehre ihrem Andenken!